

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

2860

STADT AACHEN



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Karl-Muck-Platz 12-14
2000 Hamburg 36

DER OBERSTADTDIREKTOR

- Ausgleichsamt -
51 AACHEN

29. Sep. 1976

Postfach 1210 · Fernruf (0241) 472 536

Fernschreiber 832 654 skac d

Gesch.-Z.: A 57/31- 17392-Ba

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Feststellung von ~~Vertriebenensachen~~ Schäden nach dem BFG
hier: Aptroot-Bergmann, Friedel nach Siegmund Bergmann,
geb. 12.12.1894 in Demycze/Polen

Ich bitte um kurzfristige Überlassung der bei Ihnen unter dem
Aktenzeichen: I Z 5794-1 und 2
.....

geführten ~~Vertriebenensachen~~ - Entschädigungsakte der/des Oben-
genannten zur Einsichtnahme.



In Auftrage:

(Rataj)
Stadt.-Amtsrat

Konten der Stadtkasse:

Stadtsparkasse Aachen 34
Kreissparkasse Aachen 301 341
Dresdner Bank Aachen 2091926
Deutsche Bank Aachen 1733 344

Commerzbank Aachen 101 23 00

Aachener Bank 8000

Bank f. Gemeinwirt. Aachen 1000 100

Bankh. Delbrück & Co. Aachen 102 608

Landeszentralbank Aachen 390 01703

Postcheckkonto Köln 108 80 - 508

Volksbank eGmbH Aachen-Brand 39 600

Spar- u. Kreditbk. Aachen-Eilendorf 1068

Volksbank Würselen, Zwgst. Aachen-Haaren 1704

Volksbank Kohlscheid, Zwgst. Aachen-Laurinsberg 207040

Spar- und Darlehnskasse Aachen-Kornelimünster 2005

Raiffeisenbank Aachen-Walheim 2024

STADT AACHEN

Der Oberstadtdirektor

Gz. A 57



6 Dampfer

unnen

Bl. 37

A. G.)

he ist

Staatsfinanzrat a. D. Hermann Schilling i/Fa. Brinckmann, Wirtz & Co
A. 87 23/47 Bl. 33 Ferdinand

Z 570

Dr. Erich Schalscha, 7, Wellgarth Road
London NW 11

u. Sylvius Schalscha, 42, Yale Court Honeysbourne Road
London NW 6
s. Z 571

Bevollm.: Dr. Robert Neuhauser, Abg. 11
Holmenstr. 12/14

betrieben zusammen:

die Reederei Joseph Schalscha (gegr. 1889)
Breslau u. Hamburg

Schiffe, Maschinen, Vorräte, Grundstücke
wurden 1938/9 von der „Preussag“ (Preussische Berg-
werkes u. Hütten A.-G., Berlin W 62, Zinnstr. 24), die

die Luise Schifffahrt G.m.b.H.
Breslau u. Hamburg 11, Dovenhof Z. 86
(Geschäftsführer Xaver Logalla)

gründete.

Erklärungen über den Verkauf:

Dr. Neuhauser s. Akte 8723/47 Blatt 3-4, 18 u. f.
Luise Schifffahrt G.m.b.H. " " 12 u. f.

Kaufpreis Rbk 1.250.000,- (19 Kähne u. 6 Dampfer)

Die Firma Schalscha wurde nicht übernommen

Lt. HRA Hamburg gelöscht 23.6.39 (C 1491 Bl. 37)

Trennhänder des Wirtschaftskomplexes

TEBA (Vereinigte Elektrizitäts u. Bergwerkes A.G.)

In der auch Preussag u. Luise Schifffahrt gehörte ist
Staatsfinanzrat a.D. Hermann Schilling i. Fa. Brinckmann, Wirtz & Co. KG
s. 8723/47 Bl. 33 Ferdinand

Blockierung durch Wg. mit Hamburg
der Fa. Luise Schifffahrt G.m.b.H., Hg
s. C 1491, Blatt 41

Lt. Schrb. C 1491 Bl. 5 u. f. des Bevollm. der
Luise Schifffahrt, Dr. Hans Jabelstein Hg. 1
Ruehardstr. 22
wurde auch in der amerikanischen Zone
angemeldet, da sich verschiedene der ehem.
Schalscharchen Kähne z. Zt. dort befinden.

Frage: Wem ist Mlt. Form II zuzustellen
Tebe, Luise Schifffahrt, Treuhänder?
Wie ist zu formulieren?

Punkt 1.) - 11.) der Aut. C. Num. des Rich Schalscha:
Firma?

" 12.) - 16.) G.F.P. Berlin u. Breslau ?
Gresdner Bank Breslau ?

" 17.) HAPAG Hamburg ✓

L 571 Sylvius Schalscha

50% der Reederei

ferner 1. Ob. Finanz Prä. Berlin

2. Golddiskontbank "

3. Gresdner Abz. Breslau

4. Finanzamt Hg. Altstadt

5. Hapag Passage an G.F.P. Breslau abgelehnt

Ph. 84

Pos.: Lg. 703

Frachtbrief⁽¹⁾

Kurd
Nr.

Wagen Nr.

Eigentums-
merkmal

nach

über

Zoll- oder Steuerbehandlung
auf Bahnhof

Vom Absender nur auszufüllen, wenn er selbst verlädt
Wagen

Q oder D ⁽²⁾	Nummer	Eigentums- merkmal	Lade- gewicht t	Eigengewicht bei Privatwagen kg
R.	50112	Stuttg 15	17 1/2	9610

An Firma

Schenker & Co. G.m.b.H.

Abt. Lager

in &

Straße und
Hausnummer

Hamburg - Freihafen

Reserve.

Aufgabeschalter Oberhafen

Verfügungsfrist

Wir beantragen bahnamtliche Verwiegung des Waggons
auf der Versandstation.

Bei Stückgütern⁽³⁾ Inhalt
Anschrift⁽⁷⁾ oder Zeichen und Nummer Anzahl Art der Verpackung

1. Lfr. 328/9	2	Lifts	Gedr. Umzugsgut	4180
Ex. Montevideo		Eigentümer: Sylvius Kralupa		
		Alte Wohnung: Breslau, Jagtstr. 8		
		Neue Wohnung: Montevideo		

Pos.: Lg. 703

Schl. Berl.
- 3. APR. 9.

Zur Ausfuhr über See nach ausserdeutschen
Ländern.

Einzelnachweis des Barvorschlusses oder der Nachnahme ⁽⁸⁾	AK	PK
Nachnahme des Absenders		
Nachnahmeprobision		
Vorsicht ab		
Fracht bis		
Bortage auf RM		
Rostgeib		
Porto, Papiere pp.		

Liefer- wert ⁽⁹⁾	AK	PK
Barvor- schuß		
Nach- nahme		

Breslau, den März 1939

Vorname und Name
sowie Wohnung des
Absenders
Fernruf:
Sammelnr. 55041
Zweigniederlassung Breslau
Internationale Transporte
Nicolaisadtgraben 19
Schlenker & Co.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Telegr.-Adr.
Schlenker & Co.

Frachtbriefdoppel
beauftragt?

Ja!

Die Ziffern (1) bis (9) verweisen auf Anmerkungen auf der Rückseite.

Die Ziffern (1) bis (9) verweisen auf Anmerkungen auf der Rückseite.

Die Ziffern (1) bis (9) verweisen auf Anmerkungen auf der Rückseite.

ritzke & Rothe, Berlin C.2. 10000. 3. 39.

2012

Josef Jarnut, Tischlermeister

Ausführung sämtlicher ins Fach schlagenden Arbeiten

Breslau 13, V. Morawitz 26.

Breslau 13, den 30. 1. 1939.

RECHNUNG

für Herrn Schulzka. Agatstr. No. 8.

2 Kisten ungefeuert, mit großen
und 1 Kiste.

95. 00

1 Leinwandspinnzeug gewaschen, 2 Kisten
1 Kiste sind in einem Kasten verpackt.
Bei Leinwandspinnzeug hängen
verpackt.

23 50

122, 00

122, 00

104, 75

152, -

378, 75

Brea

Position:

Firma

Herrn Schabcha, Breslau
Herrn der P. A. 96/97

von Sendung der Firma:

empfangen Sie anbei:

[illegible]

insges.: 2 Kolli

gegen RM laut ur

Breslau, den 17. 11. 1939

An das
Finanzamt Breslau-Süd
Breslau 21
Kleiststraße

Ausland W/Sta.

Betr.: AusbürgerungsSilvius Schalscha,
gemäß Aufgabe vom Finanzamt Moabit-West, Berlin,
unter 0/1300 - 299/40.

Unterm 14.cr. teilte uns das Finanzamt Moabit-West, Berlin, mit, daß das Vermögen des obigen Auswanderers inzwischen Reichseigentum geworden ist. Von diesem Finanzamt Moabit-West sei nunmehr Ihnen der Auftrag zur Versteigerung der noch in Hamburg-Freihafen befindlichen gebrauchten Umzugsgüter dieses Auswanderers gegeben worden mit der Ermächtigung, aus dem Erlös die noch bei uns bestehenden Schuldverbindlichkeiten abzudecken. Wir sollen wegen dieser Regelung mit Ihnen in Verbindung treten. Dazu erklären wir, daß in Hamburg-Freihafen

2 Möbelkisten (Lifts), gez.: S.Sch. 328/29
1 Kiste, gez.: S.Sch. 328 a)
1 Kiste, gez.: S.Sch. 329 b)

mit der gebrauchten Wohnungseinrichtung dieses Auswanderers Silvius Schalscha auf Lager sind. Unsere Restforderung bei diesem Transport besteht in der Hauptsache aus dem Lagergeld in Hamburg-Freihafen und belief sich nach unserer Rechnung vom 20.6.40, welche wir dem Finanzamt Moabit-West zur Verfügung stellten, auf RM 857,-. Hinzu kommen die weiteren Lagerkosten von Mitte Juli bis Mitte Dezember d.J. mit RM 209,-, so daß wir insgesamt noch RM 1.066,- zu erhalten haben. Außerdem müssen dann noch berücksichtigt werden die in Hamburg entstehenden Kosten ab Lager und für die Versteigerung in Hamburg.

Wir bitten nun Ihre weiteren Verfügungen für die Durchführung dieser Versteigerung zur Weitergabe nach Hamburg und zeichnen

Heil Hitler!
Schenker & Co.G.m.b.H.
Zweigniederlassung Breslau
ppa. ppa.

Firma
Carl F. Schlüter

Hamburg 36

Alsterufer 12

den 14. Jan. 1941

Betr.: S.Sch.328/29 - 2 Lifts Umzugsgut	3347 kg und
	3537 "
S.Sch.329 a - 1 Kst.	" 569 "
S.Sch.329 b - 1 "	" 297 "

Obenangeführte 4 Lifts liefert die Fa. Transport-Krumpf morgen
Mittwoch den 15. d.M. möglichst vormittags bei Ihnen Uhlandstr.20
an.

Die Lieferung erfolgt im Auftrage des Finanzamtes Hamburg-Altestadt.
Die Forderung von Schenker & Co., Breslau, beträgt

RM 1086.--

und unsere Spesen werden wir Ihnen noch bekanntgeben, da uns die B
träge aus dem Erlös überwiesen werden müssen.

Hail Hitle. I
Schenker & Co., G.m.b.H.
Zweig Niederlassung Hamburg
i.V.

10

Schenker & Co. G.m.b.H.

Zweigniederlassung **Breslau**

Internationale Transporte

Telegraphische Adresse: Schenkerco

Telefon 550 41

31. MRZ 1939

Bordereau Nr. A. 2144

Breslau 6, den **30. MRZ 1939**
Nikolaistadtgraben 19

An **Fa. Schenker & Co. G.m.b.H.**
Abteilung Lager

Hamburg

Sie erhalten von **uns**

Abgangstation **Breslau-West**

an Adresse **Ihre eigene**

nach Station **Hamburg-Freihafen**

in Waggon **Stuttg. Nr. 50118**

, per **Samstag** **franko** **nachstehende Güte**

die Sie wie folgt behandeln wollen:

Zeichen	Nummer	Zahl	Art	Inhalt	Gewicht	Empfänger	Bestimmungs-Station	franko bis	Nachnahmen
Sch. 328 -329	2	1	Lifts	gebr. Umzugs- gut		gedecktes massives Freihafenlager	Freihafenlager Hamburg	gedecktes Frei- hafenlager Hamburg	
		à je 5 m	Länge			zu unserer Verfügung!			
Absender: Sylvius Schalscha, Breslau Agathstrasse 8									
Wir bitten um Einlagerungsbestätigung! -Anbei: 1 Statistik 1 Exportvalutaerklärung 1 Zollnachschauabseignung									
Hell Hitler! Schenker & Co. G.m.b.H. Zweigniederlassung Breslau i. V. V. ppa.									

31. MRZ 1939
Schenker & Co. G.m.b.H.
Zweigniederlassung Hamburg

4. Q. 2

Hamburg, den 10. Dezember

194.Q

Steinstrasse 10 I. Anschluß des FA. Zimmer Nr. 196.

Anschrift des FA., Zimmer Nr. 196.

१५

Fa: Schenker & Co,
Zweigniederlassung Hamburg,

in H a m b u r g - 1 .

Speersort 1 "Pressehaus"

Anschrift

Familienname

~~Schuldet dem Reich~~

$$\overline{01300}$$

PM

Reed

Vollstreckungsschuldner

~~genaue-Bemerkung-des-Schneidermanns-~~

S. Sch. 328a = 1 Kiste und
S. Sch. 329A = 1 Kiste

gegen Sie aufstehen — bis zur vorstehenden Höhe — laufend — empfunden

(das Umzugsgut)
Sie dürfen nicht mehr an den (die) Vollstreckungsschuldner(in) zahlen/herausgeben.

Der (Die) Vollstreckungsschuldner(in) hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Bis zur Höhe der Schuldbeträge kann das Finanzamt die gepfändete Forderung einziehen.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung dieser Pfändungsverfügung ab gerechnet, dem Finanzamt zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die Forderung als begründet anerkennen und bereit sind, zu zahlen;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet worden ist.

Sie sind zu dieser Erklärung verpflichtet und haften dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht (§ 366 AO).

Ich welse besonders darauf hin, daß ich auf Grund von § 202 AO die Abgabe der Erklärung durch Festsetzung von Geldstrafen erzwingen kann, die im Unvermögensfalle in eine Haftstrafe umgewandelt werden.

Wenn Sie glauben, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, haben Sie mir dies rechtzeitig unter Vorlegung der Gründe mitzutellen.

Sie werden ferner aufgefordert, die von Ihnen geschuldete Geldsumme, soweit sie die Schuldbeträge nicht übersteigt, bei Eintritt der Fälligkeit an das Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen; das Geschäftszeichen ist dabei anzugeben.

In Vertretung — Im Auftrag



[Handwritten signature] *[Handwritten initials]*

Einzahlungen sind zu leisten an

„Finanzamt (Finanzkasse) Hmb-Altstadt“,

unlichst bargeldlos (Konten nebenstehend).

Dabei ist genaue Buchungsaufgabe erforderlich.

Diese muß enthalten:

- das Finanzamt (Finanzkasse),
- die Steuernummer,
- die Steuerart (z. B. „Umsatzsteuer“),
- den Zeitraum, für den gezahlt wird.

Kassenstunden:

werktäglich von 9—13 Uhr, Sonnabend bis 12 Uhr.

Beispiel einer Kontenbezeichnung:

„Finanzamt (Finanzkasse) Hamburg-Altstadt“

Verzeichnis der Bank- und Postcheckkonten der Finanzämter (Finanzkassen)

Finanzamt (Finanzkasse)	Vollstreckungsschuld Hamburg	Bankkonto	Reichsbkto., Nr.
Hmb-Alttona	481 14	Reichsbankst. Hmb-Alttona	1 11
Hmb-Altstadt	131 87	Reichsbankhauptstelle Hmb	1 12
Hmb-Barmbeck	80 00	„ „	11 11
Hmb-Baumeisterstraße ...	482 55	„ „	1 14
Hmb-Bergedorf	423 08	„ „	11 16
Hmb-Blankenese	485 60	Reichsbankst. Hmb-Alttona und Westholsteinische Bank Hmb-Blkn.	1 12
Hmb-Harburg	437 57	Reichsbanknebenstelle Hmb-Harburg	1 11
Hmb-Neustadt	133 15	Reichsbankhauptstelle Hmb	1 13
Hmb-Nord	1 43	„ „	1 17
Hmb-Rechtes Alsterufer ..	480 27	„ „	11 12
Hmb-St. Georg	482 60	„ „	11 13
Hmb-St. Pauli-Eimsbüttel ..	49 00	„ „	11 14
Hmb-Süd	220 39	„ „	1 18
Hmb-Wandsbek	551 60	„ „	11 17
für Körperschaften	220 34	und Sparkasse des Kreises Stormarn, Hmb-Wandsbek	
für Verkehrssteuern	648 00	Reichsbankhauptstelle Hmb	1 19
		„ „	1 15

Einzahlungen für die
Reichsbankkonten
nehmen alle Reichsbank-
anstalten kostenfrei an.

DEZ 1940

Finanzamt Hamburg-Altstadt

Verzinsnehmer 02.10.03

Sprechstunden:

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 14 Uhr

Rassensunden:

werktätig von 9 bis 12 Uhr, Sonnabend nur bis 12 Uhr

Postfachkonto Hamburg Nr. 13187

Bankkonto: Reichsbankhauptstelle

Hamburg Nr. 112

unter
"Finanzamt (Finanzkasse)
Hamburg-Altstadt"

Einzahlungen für das Reichsbankkonto
nehmen alle Reichsbankstellen kostenfrei an.

Geschäftszeichen

Steuernummer -Sch.618/40-

In Aufschriften und bei Überweisungen gef. angeben!

Hamburg 1, den 30. Dezember 1940.
Steinstraße 10, Zimmer 196; Anschlag 273

Fa: Schenker & Co, G.m.b.H.,
Zweigniederlassung Hamburg,
in Hamburg - 1.
Speersort 1 "Pressehaus"

Ihr Zeichen: Lg.11060,13053,13106-Ta/Les:-

Ich nehme bezug auf meine Pfändungsverfügung vom 10.12.1940 und Ihr Antwortschreiben vom 27.12.1940 in der Sache des Juden Sivijs Israel Schalscha, früher in Breslau, jetzt im Ausland, und teile Ihnen mit, daß ich die Firma Carl F. Schlüter, Hamburg-36, Alsterufer 12 mit der Versteigerung des Umzugsguts beauftragt habe. Ich bitte Sie, auf Anforderung das Umzugsgut an die Fa.Schlüter zwecks Versteigerung herauszugeben.

Ihre Forderung und die der Fa. Schenker & Co, GmbH, Zweigniederlassung Breslau, die ich als bevorrechtigt anerkenne, wollen Sie unverzüglich der Fa.Schlüter gegenüber geltend machen, die angewiesen ist, Ihnen Ihre Forderungen unmittelbar aus dem Versteigerungserlös zu überweisen.

Die Breslauer Zweigniederlassung der Firma Schenker & Co erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Der Devisen-Schiffskontrolle gegenüber dient dieses Schreiben als Ausweis.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Für das Gericht

Hamburg, den 21. Oktober 1950

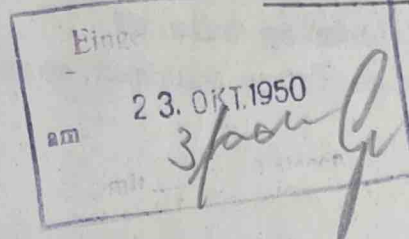
Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

An das

Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg

Az.: Z 571



*Kennzeichnungs-
und. d. d. Ausnahms-
weise zuzustellen.*

Schriftsatz und Antrag

in der Rückerstattungssache

28/11/50 K. K. K.

des Sylvius Shalsha,
42 Yale Court, Honeybourne Road, London-NW.6,

Bevollmächtigte: RAe Dres. R. Neuhäuser und Beselin,
Hamburg-11, Bohnenstr. 12-14,

Antragsteller,

gegen

den Oberfinanzpräsidenten Hamburg,

Antragsgegner.

Unter obigem Aktenzeichen hat der Antragsteller persönliche Forderungen gegen das Finanzamt Hamburg-Altstadt über insgesamt RM 22.480,-- angemeldet. Die Forderungen resultieren aus den Versteigerungen der gesamten Habe des Antragstellers an Möbeln, echten Teppichen, Wäsche und Bildern. Die Versteigerungen wurden im Auftrage des Reichsstatthalters von der Firma Carl F. Schlüter, sowie von der Firma Emil Mühlenpford durchgeführt und brachten folgende Erlöse:

Firma C.F. Schlüter	RM	11.332,10
Firma E. Mühlenpford	"	11.000,--
	RM	22.332,10
	=====	

Dieser Erlös wurde an die Finanzbehörde Hamburg abgeführt und gelangte nicht an den Antragsteller zur Auszahlung.

Es wird beantragt,

festzustellen, daß der Oberfinanzpräsident

3



zur Aushändigung des Versteigerungserlöses
in Höhe von RM 22.332,10 in angemessener
Umstellung von RM auf DM an den Antragstel-
ler verpflichtet ist.

Es wird gebeten, die Zustellung an den Oberfinanz-
präsidenten Hamburg erfolgen zu lassen.

Für den Antragsteller:

Der Rechtsanwalt :

Ruland

v. S.

O 5210 - Sch 138 - P 55 d

24a Hamburg 11, den 2. Januar 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Sievekingplatz

1m
am
- 4. JAN. 1951
mit 3 fol. Anlagen



Im Auftrag *Wm*
gez. Dr. Holdeigal

gefertigt am 12/1.51
sen am
esandt am 13 Jan. 1951

11/7 ¹Stoch. am RA'e

51 8 Kethäuser N. 7 K + R.

2/2 Kon. (Ar. 15. T. erf. f. all)

Vorgelegt nach Fristablauf
Helmberg, den 12. März 1951

~~Beglaubigt~~

Zollinspektat

Ausgefertigt an

Gelesen am

Abgesandt am

Robert Neuhäuser
r. Werner Beselin

Rechtsanwälte

HAMBURG 11
JOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)

Ruf: 33 68 41-43

Hamburg, am 19. März 1951



das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt

Eingegangen

Z 571

21. MRZ 1951

3 faw

mit 3 Anlagen 3 x 12

Vorbereitender Schriftsatz und Antrag

in der Rückerstattungssache

des Sylvius S h a l s h a,
42 Yale Court, Honeybourne Road, London - NW 6,
Vertreter: RAe.Dres.Neuhäuser & Beselin,

Antragstellers,

gegen

das Deutsche Reich.

Antragsgegner.

In Erweiterung des mit Schriftsatz vom 21.10.51 ge-
stellten Antrages bitte ich,

festzustellen, daß die Oberfinanzdirektion
dem Antragsteller Schadensersatz für die im
Jahre 1941 erfolgte Versteigerung des Möbili-
ars in Höhe des Wertes, den die Gegenstände
z.Zt. ihrer Versteigerung hatten, zu leisten
hat.

Der Antrag rechtfertigt sich aus Artikel 26 Abs.2 REG.
Die Versteigerung ist von dem Finanzamt Hamburg-Altstadt
widerrechtlich angeordnet und ohne Zustimmung des A'st, der
sich z.Zt. der Versteigerung bereits nicht mehr in Deutschland
befand, durchgeführt worden.

Der Anspruch des A'st ist nicht nur auf Herausgabe des
Versteigerungserlöses, sondern darüber hinaus auf Erstattung
des damaligen Wertes der Gegenstände gerichtet. Der Verstei-
gerungserlös betrug

bei Carl F. Schlüter
Emil Mühlenpfordt

RM 11.332,10
RM 11.000.--
RM 22.332.10
=====

Den wahren Wert der Gegenstände beziffert der A'st auf RM 50 - 57.000.-, wobei von folgenden Erwägungen ausgegangen wurde:

Herr Carl F.Schlüter hat als gerichtlicher Sachverständiger vor der Wiedergutmachungskammer Hamburg die Behauptung aufgestellt, daß bei Versteigerungen in der damaligen Zeit der Erlös in der Regel etwa 40 % des echten Wertes der versteigerten Gegenstände ausmachte, ^{letzterer} sich also generell auf das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses belief. Es ergibt sich somit ein Wert von RM 55.830,25.

Diese Errechnung wird dadurch bestätigt, daß Herr Carl F.Schlüter in einem von ihm für diesen speziellen Fall angefertigten Gutachten vom 27.4.50 lediglich für die von seiner Firma versteigerten Gegenstände einen Schadensabwendungsbetrag von Mark 25.000.- zur Anerkennung vorgeschlagen hat. Abschrift des Gutachtens wird als

A n l a g e - 1 -

überreicht.

Es ist zwingend zu folgern, daß - in Anbetracht des nur geringen Unterschiedes der Versteigerungserlöse - sich der Wert der von der Firma Emil Mühlenpfordt versteigerten Gegenstände auf M 25.000.- beläuft.

Zu dieser Schadensforderung tritt noch der Wert der versteigerten drei Lifts, der ca. RM 1.500.- betragen dürfte.

In Anbetracht des bereits vorliegenden Gutachtens werden wesentliche Einwendungen gegen die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht erhoben werden können.

Eine Liste der von der Firma Carl F.Schlüter versteigerten Gegenstände befindet sich sowohl bei der Oberfinanzdirektion, als auch in meinen Händen. Erforderlichenfalls wird eine Abschrift dem Gericht eingereicht werden.

Unterlagen über die von der Firma Emil Mühlenpfordt versteigerten Gegenstände sind infolge Kriegseinwirkung nicht verfügbar.

Zu dem Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 2.1.51 an das Wiedergutmachungsamt bemerke ich:

Der Versteigerungserlös ist an das Finanzamt Hamburg-

Altstadt überwiesen worden, wie aus einer Mitteilung des Herrn Carl F. Schlüter vom 8.10.46 hervorgeht, die abschriftlich in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden kann.

Die von der Oberfinanzdirektion ausgesprochene Vermutung, daß die Versteigerung auf Amtshilfeersuchen des Finanzamtes Breslau für rückständige, möglicherweise sogar reguläre Steuern veranlaßt worden wäre, kann von dem A'st widerlegt werden. In der

A n l a g e - 2 -

überreiche ich Abschrift einer Bescheinigung des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Breslau vom 18.1.1939 und in

A n l a g e - 3 -

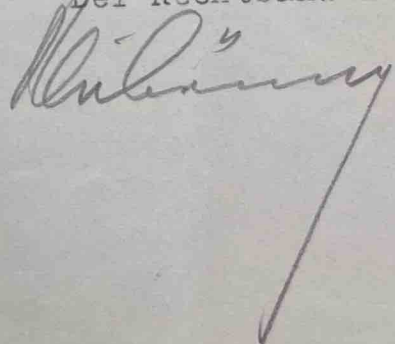
Abschrift einer Bescheinigung des Finanzamtes Breslau-Süd vom 15.3.1939. Fotokopien beider Bescheinigungen können vorgelegt werden. Aus den Bescheinigungen geht einwandfrei hervor, daß Steuerrückstände nicht bestanden haben, wie es auch während des fünfzigjährigen Bestehens der Firma Joseph Schalscha Reederei Steuerrückstände der Firma oder ihrer beiden Inhaber niemals gegeben hat.

Es ist damit der Nachweis erbracht, daß die Versteigerung aus anderen Gründen als zur Sicherstellung von Steuern, also widerrechtlich, erfolgt ist. Der Entziehungstatbestand kann somit nicht bestritten werden.

Bezugnehmend auf meinen Antrag vom 7.2.51 bitte ich,
einen Termin zur Güteverhandlung alsbald anzuberaumen.

v/o=

Für den Antragsteller:
Der Rechtsanwalt:



Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
Hamburg 11, Bohnenstr. 12/14
(St. Nicolai-Haus)
Fernruf 33 68 41/43

Anlage - 1 -

14

Carl F. Schlüter
vereidigter u. öfftl. bestellter
Auktionator u. Taxator

Kunst- und Versteigerungs - Säle
Hamburg - Valentinskamp 74

G u t a c h t e n .

Im Auftrage des Finanzamtes Hamburg-Altstadt versteigerte ich in der Zeit vom Januar bis März 1941 diverse Sachen aus dem ehemaligen Besitze des

Herrn S c h a l s c h a .

Die Sachen lagerten s.Zt. im Freihafen. Der Gesamterlös betrug

RM 11.332,10.

Es muss sich um Sachen gehandelt haben, die über dem Durchschnitt des Üblichen lagen, da solche Erlöse nur selten damals erzielt wurden. Nach meinen Aufzeichnungen handelte es sich um sehr viel Haus-Tisch- und Bettwäsche, um Mobiliar für Wohnzimmer, Herrenzimmer, Schlafzimmer, um eine komplette Bettzeugausstattung, ferner um zwei Perser-Teppiche und 13 Orientbrücken.

In Anbetracht der wegen der kriegserischen Ereignisse derzeit gedrückten Preise und mit Rücksicht darauf, dass die Sachen im Freihafen gelagert waren und demzufolge durch die Lagerung naturgemäss gelitten hatten, wird diesseits zur Abwendung eines Schadens ein Betrag von

Mark 25.000,-- (Fünfundzwanzigtausend)
nach Vorkriegswert

zur Anerkennung vorgeschlagen.

Hamburg, den 27. April 1950.

Der vereidigte und öffentlich
bestellte Versteigerer:

gez. Carl F. Schlüter.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
Hamburg 11, Bohnenstr. 12/14
(St. Nicolai-Haus)
Fernruf: 33 68 41/43

Anlage - 2 -

15

Abschrift !

Der Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau

Dienststelle: Städt. Hauptsteuerkasse

Theaterstrasse 4

Nebenstelle: 2954

Hasteuka 65.2.50.

Sch. 42/39.

B e s c h e i n i g u n g .

Steuerliche Bedenken gegen die Auswanderung
des Kaufmanns Silvius Israel S c h a l s c h a ,
geb. 19.8.1892,
und seiner Ehefrau Betty Sara, geb. Cohn, geb. 16.6.1894,
wohnhaft hier, Agathstr. 8,
werden nicht geltend gemacht.

Breslau, 18. Januar 1939.

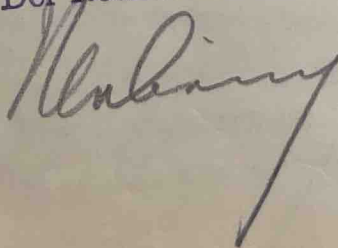
Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

gez.: Unterschrift

Stadtamtmann.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt



2000.12.38.

Vi.

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
Hamburg 11, Bohnenstr. 12/14
(St. Nicolai-Haus)
Fernruf: 33 68 41/43

Abschrift !

Anlage - 3 - 16

Muster C.

Finanzamt Breslau-Süd
Reichsfluchtsteuerstelle
XIII/2 RflStL Nr. 2010/38

Breslau 18, 15. März 1939.
Kleiststrasse 15
Fernsprecher: 82 171

B e s c h e i n i g u n g .

Gegen die Erteilung von devisenrechtlichen Genehmigungen für den
Sylvius Israel S c h a l s c h a , Breslau, Agathstrasse 8,
im Zusammenhang mit der Auswanderung bestehen keine steuerlichen
Bedenken, soweit es sich

um den Erwerb von Devisen mit einem Reichsmarkaufwand von nicht
mehr als 180.000,-- Reichsmark
handelt.

Reichssteuerreste bestehen nicht.

Die festgesetzte Reichsfluchtsteuer ist bezahlt.

Die geschuldete Judenvermögensabgabe ist bezahlt.

Das in das Ausland zu bringende - obengenannte - Kapital ist
in dem bezeichneten Umfange eigenes Vermögen des Antragstellers.

Der Verdacht der Kapital- oder Steuerflucht des Antragstellers besteht
nicht.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 30. Juni 1939.

Im Auftrag.

(Siegel des
Finanzamts
Breslau-Süd)

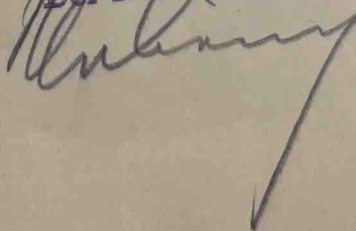
gez.: H o h e i s e l

Beglaubigt

gez.: Unterschrift

Obersteuerinspektor.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt



Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - Sch 138- V 115 d (fr.P 55-d)

(24a)

Hamburg 11,

14. April 1951

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

18

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg



Eingegangen

19. APR. 1951

mh

3 f. u. l. Anlagen

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Sylvius Shalscha

Bezug: dort. Schreiben vom 2.4.51 Akt.-Zeich. VI/Z 571

Anlagen: -2-

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Vertreters, des Berechtigten vom 19.3.51 nehme ich wie folgt Stellung:

Es liegt in dieser Sache bei mir nur eine Versteigerungsabrechnung der Fa. C. Schlüter in Hamburg vor, die den ausdrücklichen Vermerk trägt, daß die Versteigerung im Auftrag des Finanzamts Hbg.-Altstadt vorgenommen worden ist. Eine Versteigerung in der üblichen Weise - auf Grund der 11.VO. zum Reichsbürgergesetz oder auf Grund einer Verfügung des Reichsstatthalters Hamburg - ist hier also nicht erfolgt. Die eingereichten Unterlagen dürften nach meiner Ansicht zur Begründung des Verfolgungstatbestandes nicht ausreichen sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Versteigerung durch E.Mühlenpferdt hier nicht festzustellen ist, es wird daher Aufgabe des Berechtigten sein den Nachweis zu führen, daß diese stattgefunden hat. Ich bitte daher um Zurückweisung des Antrages. Bezüglich der Höhe der gestellten Ansprüche ist schon jetzt zu sagen, daß das 2 1/2fache des Erlöses als zu hoch gegriffen erscheint, denn bei nur flüchtiger Durchsicht der Versteigerungsabrechnung der Firma C. Schlüter zeigt sich, daß im Durchschnitt durchaus tragbare Preise erzielt worden sind, so z.B. zu Pos. 632, 639, 649, 652, 668, 657, 675, 726, 728, 730-32, 736-38, 743-45, 775, 802 usw. Das eingereichte Gutachten des Herrn C. Schlüter vermag ich in dieser Form keinesfalls als Grundlage für eine evtl. gütliche Einigung über die Höhe des Versteigerungserlöses anzuerkennen. Es ist eine feststehende Tatsache, daß derartige Hausratsgegenstände, wie sie hier zur Versteigerung gelangt sind, während des Krieges und insbesondere

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
RECHTSANWÄLTE
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41, 43

Für das Gericht

Hamburg, den 4. Juli 1951



An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2. WiK 428/51

663-1.
- 9. Juli 1951

1) Durchschlag dieses Schriftsatzes an
Auftraggeber, sodann
an Herrn Ass. Dr. Heber zum Vorbe-
reitung des Kammertermins. Bz. 57.

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

R.

in der Rückerstattungssache

S h a l s h a

./.

Deutsches Reich

RAe. Dres. Neuhäuser
und Beselin

1.) Auflagegemäß überreiche ich im Original als

A n l a g e - 4 -

die Versteigerungsliste der durch die Firma Carl F. Schlüter versteigerten Gegenstände. Diese Liste befindet sich auch bei dem A'gegner.

Eine Liste der von der Firma Emil Mühlenpfordt versteigerten Gegenstände befindet sich, wie bereits angegeben, nicht in Händen des A'st.

2.) Auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 14.4.1951 erwidere ich:

Die Versteigerungsliste Carl F. Schlüter ist zwar aufgestellt worden für das Finanzamt Hamburg-Altstadt; es geht aber aus ihr nicht hervor, in wessen Auftrag die Versteigerung durchgeführt worden ist. Der A'st hat durch die mit Schriftsatz vom 19.3.1951 eingereichten Unterlagen dargelegt, daß Steuerschulden nicht bestanden haben. Es gibt demnach keine andere Möglichkeit, als daß die Versteige-

rungen aus Gründen rassischer bzw. politischer Art erfolgt und ein Rückerstattungstatbestand somit gegeben ist. Erforderlichenfalls wird die Kammer gebeten,

über den Grund des Anspruches vorab zu entscheiden.

3.) Die Versteigerung durch Emil Mühlenpfordt hat stattgefunden. Zum Beweise dessen überreiche ich in

A n l a g e - 5 -

Abschrift eines Schreibens des inzwischen verstorbenen Herrn H.E.F. H e i n r i c h vom 19.6.1946. Weiterhin beziehe ich mich auf das

Zeugnis des Herrn J.W. S c h u l z e
i.Fa. Heinrich Heisterberg
Hamburg 11, Dovenhof,

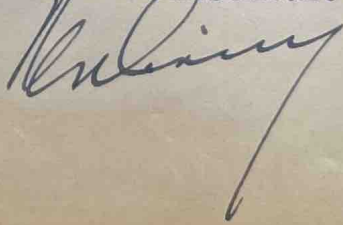
der die Richtigkeit der in diesem Schreiben angeführten Tatsachen bekunden kann.

4.) Die von der Oberfinanzdirektion vorgetragenen Einwände gegen die Höhe des Schadensersatzanspruches sind keineswegs stichhaltig. Es lassen sich ebenso gut Gegenposten aus der Versteigerungsliste herauslesen, bei denen der wahre Wert wesentlich höher war als der Versteigerungserlös. Das bereits eingereichte Gutachten des Herrn Sachverständigen Carl F. Schlüter - der diese Gegenstände kannte - hat - gewiß unter Überlegung aller von der Oberfinanzdirektion vorgetragenen Einwände - einen Betrag von Mk 25.000.- als angemessenen Ausgleich vorgeschlagen. Sollte dieses Gutachten nicht anerkannt werden, so wird gebeten,

ein erneutes Gutachten von Herrn Carl F. Schlüter einzufordern.

1/2=

Für den Antragsteller:
Der Rechtsanwalt:



Liste

für das Finanzamt Altstadt, Hamburg, Steinstrasse

1./Sa. S. Schalscha

Aktenz. Sch. 618/40

Nr.		RM
580/585	32 bunte Tischtücher	63.--
586	4 bunte Tischdecken und 2 Mullkissen	10.--
587/88	11 div. kl. Tuell- und Spitzendecken	8.--
589/593	31 diverse Tischdecken	215.--
596/600	5 Tischtücher m. 73 Servietten	206.--
601/606	17 Tischtücher	192.50
607/608	26 Handtücher	31.--
609/623	175 Handtücher	162.60
624/29	63 Küchentücher	48.70
630/31	28 Frottiertücher	14.50
632	6 Küchentücher	10.--
633/38	11 Überlaken und 13 Kissenbezüge wasserbeschädigt	119.--
639	3 Bettbezüge	56.--
640/648	11 Überlaken und 38 Kissenbezüge	249.20
649	5 Matratzenbezüge	15.--
650/51	2 Überlaken, 2 Kissenbez. und 4 Bettbezüge	61.--
652/657	21 Betttücher	137.--
658/59	5 Tischtücher und 14 Servietten	50.--
660/61	31 Servietten	20.--
662/63	19 kl. Tücher und 10 kl. Servietten	15.--
664	8 Kissenbezüge	20.--
665	3 Sonnengardinen	12.--
666/67	Diverse Plätttücher, 1 Tischtuch und 4 Decken	6.--
668	1 gestickte Decke	30.--
669/70	24 kl. Zierdecken	16.--
671	3 Tischtücher	50.--
672/73	10 kl. Decken	8.--
674	1 Kaffeedecke und 6 Servietten	15.--
675	3 Betttücher	30.--
676	4 Plätttücher	5.--
677	10 Staubtücher	1.50
678	Diverse Topflappen	6.--
679	1 Fach Übergardinen	16.--

Übertrag

1.899.00

	Übertrag	RM 1.899.--
680	Küchengardinen	7.--
681	6 bunte Tischdecken	30.--
682/84	Diverse Gardinen	58.--
685	13 Handtücher	10.--
686/87	15 Küchentücher und 5 Rolltücher	14.--
688/89	17 versch. kl. Deckchen	13.--
690	Diverse Waschlappen	5.--
691/93	Topflappen, Tücher, Seifentücher und Feule	10.50
694	1 Kaffeedecke mit Servietten	6.--
695/98	1 Badeanzug m. Damenwäsche, 4 Bademäntel	
	2 Badetücher und 1 Herren Bademantel	63.50
699/700	Diverse Gardinen und Vorhänge	24.--
701/702	1 Badeteppich, div. kl. Decken u. 1 Kissenbezug	11.--
703/704	Diverse Schals, Soeckchen, Mützen und Handschuhe	5.50
705/706	3 Schlüpfer, Schlittschuhhose, Unterhemd und	
	2 diverse Schals	16.--
707	1 schwarzes Kleid und 2 Wolljacken	1.--
708	1 Frottiertuch, 1 Überlaken, 1 Tischtuch und	
	1 Kissenbezug	10.--
709/10	Diverse kl. Strickdecken und 1 Kaffeewärmer	17.--
711/12	1 Pullover, div. Strümpfe und div. Zeug	7.--
713	1 Decke und 1 Serviettentasche	5.--
714/15	Diverse Tücher, 1 Tischdecke u. 2 Fach Vorhänge	13.--
716	2 Hausanzüge	8.--
717/18	12 Teile Vorhänge	46.--
719/21	4 Kittel, 1 Reithose, 1 Mütze, 1 Schal	21.50
722/724	2 Kinderkleider, 1 Kappe, 1 Windjacke, 1 Training- hose, 1 Jacke und 1 Rock	20.--
725	1 Jacke	3.--
726	1 Ledermantel	80.--
727	1 Jacke	1.--
728	2 Schlafdecken	140.--
729	2 do	40.--
730/732	2 Muffs und 3 kl. Pelzreste	115.--
733/735	6 Handtaschen, 1 Tasche m. Badetuch	6.--
736/738	3 Paar Schuhe	26.50
739	1 Rucksack mit Flickern	6.--
740	1 Heizkissen	3.--
741/42	2 Couchen	180.--
743/45	1 Sofa, 6 Stühle, 1 Tisch	270.--
		3.191.50

746	1 Schreibschrank	Übertrag	3.191.50
747/48	2 Deckenstrahler +		45.50
749/50	2 Tischlampen +		40.---
751	1 Kogge		27.---
752/53	2 Bronzen		35.---
754	1 Backensessel +		20.---
755/56	6 verschiedene Sessel +		80.---
757	1 rd. Tisch		92.---
758	1 Bücherschrank		88.---
759	Diverse Bücher		105.---
760	1 Mahal Teppich +		57.---
761	1 Afghan Teppich +		1.200.---
763/72	11 Brücken +		700.---
773/74	2 Brücken +		2.115.---
775	1 Küchenbuffet		86.---
776	20 Teller, 9 Tassen, 8 Gläser, 1 Kaffeekanne und 5 Glasteller		152.---
777	1 kl. Schrank		5.---
778	1 Schlafzimmer 7teilig		9.---
779	1 Etagere		290.---
780	1 Nähmaschine defekt		7.---
781	1 Spiegel		30.---
782/83	1 Oberbett und 5 Kopfkissen		5.---
784	2 Steppdecken, defekt (wasserbesch.)		52.---
785	2 Kindermatratten		12.---
786	9 kl. Kissen		1.---
787/790	4 Steppdecken und 4 Plumeauxbezüge		10.---
791	1 Läufer		240.---
792	1 kl. Tisch		30.---
793	2 Gummisäcke		1.50
794	1 Korbsessel		15.---
795	1 runder Tisch		12.---
796/97	2 Vasen und 1 Bowle		16.---
798	1 Papierkorb		11.---
799	1 Hausbar +		3.---
800	1 Staubsauger +		17.---
801	1 Ascher		60.---
802	1 Kombischrank		2.---
803	1 Herrenkommode		170.---
804	2 Tennisschläger		68.---
05/6	2 Teewagen +		7.50
			8.50
			9.116.50

Übertrag : RM. 9.116.50

8

87	1 Schuhschrank	15.--
88/10	3 Combi Schränke	185.--
11	1 Naechtisch	15.--
812	1 Korbseessel	12.--
813	2 Hausapotheke	5.50
814	1 Schirmständer	2.20
815	1 kl.Apotheke	5.--
816	1 Rohrplattenkoffer	36.--
817	1 Fliegenschrank	7.--
818	1 Metallbett m.Matratze	22.50
819	2 Lampen X	-.20
820	1 Plättbrett, Bohnerbesen Gard.Stangen	5.--
821	1 Damenrad	36.--
822	1 do.	27.--
823	1 Wäscheständer 1 Kl.Tisch 1 Tritt	1.--
824	2 kl.Tische	9.--
825	1 Wschbecken	15.--
826	1 Kiste m.60 Weckgläsern	21.--
827	2 Stühle, 4 Hocker	8.--
828	1 Gasherd	75.--
829	2 Nachtschränke, 1 Sessel	20.--
830	1 Tisch, 2 Stühle, 1 Hocker	7.50
831	1 Liegestuhl	6.--
832	1 Waschtopf, Klammersn 2 Leinen, 2 Böcke	5.--
833	2 Wannen	13.--
834	2 Besen, 2 Schrubber, 2 Mop	3.80
835	1 Kühlschrank, 1 Eismaschine	3.--
836/37	1 Bidet, 1 Garderobenschalter	1.--
838	1 Zylinder	1.--
839	2 kl.Tische def.	-.30
840	1 Hutschrank	2.--
841	1 Besenschrank	25.--
842	1 Plättbrett, 4 Ausklopfer	3.--
843	1 Putzschrank	4.50
844/46	3 Schränke	45.--
847	1 Regal	2.--
848	1 Wecktopf	2.40
849	Diverses Essgeschirr	15.--
8	2 Sessel X	10.--
	1 Lampe X	2.--
	1 do. X	27.--

Übertrag : 9.817.40

53	1 Lampe	0.60
854	7 Bilder X	1.50
855	5 do. X	3.--
856	1 Ess Service X	185.--
857	12 bunte Gedecke	17.--
858	8 Teller	4.--
859	3 Wandteller X	3.50
860	12 Obstteller X	5.--
861	1 Teeservice f. 12 Pers.	29.--
862/65	50 Kaffeetassen	49.50
866	12 Obstteller, 1 Aufsatz	12.50
867	3 weisse Vasen	61.--
868	6 Gedecke, 1 kl. Schale	48.--
869	12 Obstteller X	13.--
870/77	8 Porz. Gruppen X	44.50
878	1 Porz. Kekesdose	1.50
879	1 Tisch Tennis	2.--
880/91	Keramik, -Schalen, Teller, Teepuppe, Aufschnittplatten, Blumenkrippe und Glasschalen	25.50
892	1 Limonaden Service	6.50
893/94	4 Krist. Schalen	11.--
895	4teiliges Rubinglas X	13.--
896	1 Drehplatte mit ca. 30teil. Geschirr	17.--
897/98	2 Toil. Garnituren	20.--
899/900	1 Porz. Vase, 8 Krist. Vasen	31.--
901	5 Kannen	15.--
902	1 Vasen 1 Zuckerstreuer	12.--
903	1 Galle Vase X	10.--
904	1 Krist. Rahm- u. Zucker Service	8.--
905/6	6teil. Kristall, 1 Karaffe	10.--
907	1 Bowlenkanne	9.50
908	1 Eis Service	6.50
909	12 Eisschalen	5.50
910	15 Krist. Kuchenteller X	13.--
911	4 ovale Schalen, 6 Konf. Schalen	19.--
912	1 Kompott Service	2.--
913	5 Krist. Teller, 3 Schalen, Gläser +	25.--
914/15	158 Gläser +	95.--
916/919	10 Römer, 17 Weissweingläser, 9 Likörschalen und 12 Bowlingläser	9.--
920	1 Limonaden Service	4.--
921	15 Mocketassen +	15.--
		10.680.50

	Übertrag :	10.680.50
22/23	18 Teile Silber Porzellan	6.--
24	2teil.Jena Glas	5.--
925	3 Metall Vasen	2.--
926	2teil.Porzellan	9.50
927	1 Fön	14.--
928	1 Nickel Kaffeekanne	9.--
929	1 Kabarett	2.50
930	1 Satz Ascher	2.60
931	1 Kaffeekanne	7.50
932	1 Teesieb, Sard.Schale, Butterdose, Zig.Dose	4.50
933/34	1 Gewürzglas, 1 Eierschale	3.50
935	1 Nickel Terrine	7.--
936	1 Pokal u.div.	2.--
937	1 Deckelvase	3.--
938	1 Nachtschrank Lampe	2.--
939	7teil.Besteck	31.--
940	Div.Besteck	5.--
941	Div.Küchenbesteck	4.--
942	1 Kammgarnitur	10.50
943	1 Becher	5.--
944	6 Kuchengabeln	9.50
945	Kuchenbesteck	3.60
946/47	2 Ferngläser	15.--
948	Div.Ketten	5.--
949	Zig.Dose, 1 Bonbonniere, 2Salzfässer	40.--
950	1 Maromorphigur	5.50
951	1 Bronze	19.--
952	2 Vasen, 1 Glas	2.20
953	5 Vasen, 2 Karaffen	1.--
954	Div.Geschirr	2.--
955/56	7 Teller	6.--
957/58	1 elektr.Kocher, 1 Heizofen	13.--
959/60	1 Toaströster, 5 Tablette, 1 Korb	6.50
961/62	2 Schreibgeschirre je 4 teilig	16.--
963	5 kl.Bilder	16.--
964	1 Blumenschale	3.--
965	8 Sammelrömer	6.50
966	23 Fingerkuppen	3.--
967	20 Gläser, 2 Glasteller	3.--
968	4 Schalen, 1 Brotkorb, 3 Korken, Messerbänke	17.--
	Übertrag:	11.008.90

Übertrag :

RM. 11.008.90

59	1 Kinderteller, 2 Sauceren, 1 elektr.Kochtopf	6.50
70	2 Löffelkörbe, 1 Saucire, 1 Eierbecher, 1 Flacon und 18 Untersätze, 1 Serv.Besteck	5.50
971	3 Spiele	5.20
972	3 Kassetten	10.--
973	3 Schälchen	34.--
974	3 Miniaturen X	22.--
975	2 Tassen X	20.--
976	1 Bonbonniere +	3.50
977	1 Clois.Vase X	5.--
978/79	1 Goldbronze, 1 Bronze +	3.--
980/81	1 Bronze, 1 Tarnzerin X	7.--
982/83	1 Maromorbüste, 5 Pakete Watte	7.50
984	3 Wachstücher	3.--
985	1 weisser Schrank	19.--
986	12 Kisten	6.--
987/89	3 Schränke	86.--
990	1 Schrank	22.--
991/93	3 Tische, Bank, 3 Sessel	7.50
994	1 Gartentisch	4.50
995	1 Zuckerdose, 6 Löffel	18.--
996	1 Bratpfanne, Essbesteck	4.--
997	1 Karton m.Bügel	3.--
998	1 Fleischwdf, 1 Metalltablett m.Schalen	10.--
998 a	1 Barometer	2.--

 11.323.10

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
Hamburg 11, Bohnenstr. 12/14
(St. Nicolai-Haus)
Fernruf: 33 68 41/48

A b s c h r i f t

Anlage - 5 -

H.E.F. H e i n r i c h
i. Fa. Heinr. Heisterberg
Hamburg 11

Hamburg 11, 19th of June 1946

Mr. Sylvius Schalscha

42, Yale Court, Honeybourne

L o n d o n N.W. 5

Dear Mr. Schalscha,

I am in receipt of your letters of the 28th ult.

I am glad to hear that you, your wife and your daughter are well up and noted that your younger daughter, to whom I became acquainted in Breslau, has married in the meantime. My best congratulation.

According to your wishes I have communicated to the firms of

Emil Mühlenpfordt and
C.A. Schlüter

on account of your furniture which was sold in auction in 1939. Mr. Mühlenpfordt informed me that he is not in the position to give me any details because he has been bombed out in 1944 and all his business papers have been destroyed. Mr. C.A. Schlüter told me today by telephone that he is still looking for details and that perhaps he can say something within the next days.

As regards my opinion I am sorry to say that there seem to be rather bad prospects to recover the things in question or even part of them, nevertheless I shall approach Mr. Schlüter again if I don't hear from him.

There is no objection for you to write Mr. Hartmann direct but for special reasons I might recommend that in this correspondence only private matters should be mentioned until you hear from me to the contrary.

I have written 2 letters some days ago to your brother and I

think he will pass contents of same to you.

I shall be glad to hear further from you and remain with
kind regards to you and Mrs. Schalscha

Yours sincerely

sign. H. Heinrich

= 4.7.51

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Heinrich

Ausf. z. Zust. Absendg.
ab am 14. Juli 1951

Zg. gelassen.

Beschl.

Hamburg, den 10.7.51

1. Herrn Dr. R. Nienhäuser als Vertreter des Auftragstellers wird zur Auftragsge-
macht, Vollmacht zur Akte zu werden.
2. Es soll darüber Beweis erhoben werden, ob die Firma Nüthenzford
einen Teil des Hausrates des Auftragstellers im Jahre 1941 aus Auftrage
des Auftraggebers (aus finden der Rente) gegen einen Bonitoertus von 11 vor.-RM versteigert hat
und welchen Teil die Gegenstände gehabt haben,
durch Vernehmung des J. U. Schulze (88.4) als Zeugen.

3. Beweistermin vor dem Einzelrichter am
Montag, den 3.9.1951, 9 1/2 Uhr, Z. 626

V. Parkesreute.
1. Abschrift zur Akte.
1. Abschrift zur Akte. Zeugen.

3) Z. T. 10.7.51 liban

liban

13

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2. WIK 428/51

VI/Z 428/ - 2 -

Hamburg, den 10. Juli 1951

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

S h a l s h a,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Neuhäuser, Beselin,
gegen

deutsches Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg -
- O 5210 - Sch 138 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
durch den Einzelrichter:

Assessor Dr. Urban

beschlossen:

1. Herrn Dr. R. Neuhäuser als Vertreter des
Antragstellers wird zur Auflage gemacht, Vollmacht zur Akte zu
reichen.

2. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
ob die Firma Mühlenpfordt einen Teil des Hausrates des
Antragstellers im Jahre 1941 im Auftrage des Antragsgeg-
ners aus Gründen der Rasse gegen einen Bruttoerlös von
RM 11.000,-- versteigert hat und welchen Wert die Gegen-
stände gehabt haben,

durch Vernehmung des J.W. Schulze (Bl.4)
als Zeugen.

3. Beweistermin vor dem Einzelrichter am
Montag, den 3. September 1951, 9½ Uhr
Zimmer 626, Anbau - I. Stock.

(gez.) Urban.

Für das Gericht

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

Hamburg, den 24. August 1951.

Termin 3. September 51, 9 1/2 Uhr.

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.



2. WiK 428/51

28.8.51 Urban

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

in der Rückerstattungssache

S h a l s h a
(RAe. Dres. Neuhäuser
u. Beselin)

gegen

Deutsches Reich

I

Auflagegemäss überreiche ich in der Anlage Vollmacht des A'st auf mich.

II

Zur weiteren Klarlegung der Ansprüche des A'st gebe ich nachstehend eine ergänzende Schilderung des Tatbestandes:

1.) Im Frühsommer 1939 wurden im Auftrage des A'st durch die Firma Schenker, Breslau, zwei Lifts Sylvius Shalsha 328 und 329 und zwei Kisten Nr. 329 a und b nach Hamburg per Bahn verladen. Gemäss Schreiben vom 22. 6. 1939 hat die Firma Schenker bestätigt, dass die Lifts etc. unter zollamtlichem Verschluss im Freihafenlager Hamburg liegen. Unter dem 30. August 1939 hat die Firma Schenker den Versandauftrag des A'st nach London bestätigt. Zur Ausführung des Auftrags ist es wegen Kriegsausbruchs nicht mehr gekommen. Die beiden Lifts und die beiden Kisten hatten ein Gesamtgewicht von 8.046 Kg nach Angaben der Firma Schenker.

Ende 1945 nach Kriegsende hat der A'st durch einen Bekannten, der sich damals in der Britischen Armee in Deutsch-

16

land befand, die ersten Ermittlungen nach seinem Umzugsgut anstellen lassen. Da die Firma Schenker die Einlagerung in Hamburg im Jahre 1939 vorgenommen hatte, wandte er sich an diese Firma, die nach vielen Mühen in Hamburg, Speersort, ausfindig gemacht wurde. Das Ergebnis dieser ersten Ermittlung bei Schenker ist von dem A'st s. Zt. wörtlich niedergeschrieben worden:

"Versteigert durch Carl F. Schlüter, Alsterufer 12
"und durch Mühlenpfordt, Gerhofstr. 30"

Im Jahre 1946 hat der A'st die Korrespondenz mit Herrn Heinrich i/Fa. Heinr. Heisterberg aufgenommen, der gleichfalls mitgeteilt hat, dass eine Versteigerung des Umzugsgutes durch zwei Auktionäre, nämlich Schlüter und Mühlenpfordt stattgefunden hat.

2.) Es dürfte nicht streitig sein, dass die Versteigerung der Gegenstände auf behördliche Anordnung ^{aus} rassistischen Gründen erfolgt ist.

Aus dem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter geht hervor, dass nur der Inhalt eines Lifts versteigert worden ist. Die Tatsache der Versteigerung des zweiten Lifts durch die Firma Mühlenpfordt kann notfalls noch durch die Firma Schenker bestätigt werden.

Zum Beweis dessen, dass von der Firma Schenker tatsächlich 2 Lifts und 2 Kisten des A'st in Hamburg eingelagert worden sind, überreiche ich in der

A n l a g e 6

die Abschrift eines Schreibens der Firma Schenker & Co. vom 30. August 1939 an den A'st.

Für den Antragsteller:

Der Rechtsanwalt:

2 Anlagen.

✓ %.

[Handwritten signature]

Schenker & Co.,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Zweigniederlassung Breslau.

Ausland 3141

Breslau 6, den 30. August 1939
Nikolaistadtgraben 19
Schliessfach 81

Herrn
Sylvius Schalscha
Edgware
39 St. Margarets
Road Middlesex

Durch Herrn Dr. Tarnowski gingen uns Ihre Zeilen vom 2. d.M. zu und bestätigen Ihnen zunächst, dass Ihre Überweisung von RM 3.000.--

bei uns rechtzeitig einging zur Begleichung unserer Rechnung vom 21. März d. J. über RM 292,50 und zur Benutzung der Restsumme für die spätere Abrechnung der Transportkosten für Ihre Umzugsgutsendung. Zu Ihrer Orientierung erwidern wir Ihnen auf Ihre Anfrage noch, dass die im Hamburger Freihafen lagernde Sendung, bestehend aus den beiden Lifts

S.Sch. 328/29,

ein Ausmass von rund 51 cbm und ein Bruttogewicht von 7180 Kg haben. Die Kiste Nr. 329 a hat ein Ausmass von 7,5 cbm und ein Bruttogewicht von 569 Kg und die 2. Kiste Nr. 329 b ein Ausmass von 3,5 cbm und ein Bruttogewicht von 297 Kg.

Wenn nun die Verschiffung dieses Transportes ab Hamburg nach London geschehen soll, dann werden wir selbstverständlich beantragen, dass die Unterbringung auf dem Seedampfer möglichst unter Deck erfolgt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Seereederei die Lifts auf Deck des Dampfers befördert. In diesem Falle werden wir veranlassen, dass die Lifts alsdann unbedingt zum Schutze gegen Wasserschäden mit Decken zu schützen sind. Wann die Verschiffung ab Hamburg nach London z. Zt. wird durchgeführt werden können, ist augenblicklich nicht zu sagen. Nachdem uns Herr Dr. Tarnowski heute Auftrag gibt, die Verschiffung zu veranlassen, geben wir diesen Auftrag nach Hamburg weiter und werden Anweisung geben, Sie zu benachrichtigen, wann und mit welchem Dampfer die Verladung nach London durchgeführt wurde und durch wen Sie diesen Ihren Transport in London avsiert und ausgeliefert erhalten.

Die Schlüssel für diese Ihre Umzugsgüter werden Sie dann ebenfalls durch Schenker & Co. G.m.b.H., Hamburg, erhalten.-

Hochachtungsvoll

Schenker & Co. G.m.b.H.
Zweigniederlassung Breslau,

gez. ppa. Unterschrift.

i.V. Unterschrift

richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Aktenzeichen: 2 WiK 428/51

Z 571 - 2 -

Öffentliche Sitzung

Prot. Vordr. an
Ger. 4. Okt. 51 (2+)
7. Sept. 1951

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

S h a l s h a

~~als-Vorsitzender,~~

~~Landgerichtsrat~~

Assessor Dr. Urban

gegen

als Einzelrichter

~~als-Beisitzer~~

Hermanns

Deutsches Reich

O 5210 - Sch 138 - V 115 d (fr.P 55 d)

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller u.RA.Dr.Neuhäuser Ref.
Damassiotis mit Untervollmacht

für Antragsgegner Ref. Fischer - Hübner

sowie der nachbenannte Zeuge.

Zeuge S c h u l z e :

Zur Person: Ich heiße Wilhelm Julius, bin 57 Jahre alt,
Kaufmann, nicht verwandt und nicht verschwä-
gert mit den Parteien. Antragsteller.

Zur Sache:

Ich habe die Firma Heinrich Heisterberg übernommen. Der
damalige Inhaber Herr Hans Heinrich hat für den Antragsteller
den Hausratsschaden bearbeitet. Dadurch sind bei dieser Firma
auch die Aktenvorgänge erwachsen. Herr Heinrich ist leider im
Januar 1947 verstorben. Ich habe lediglich aus den Akten ent-
nehmen können, dass Herr Schlüter Hausrat versteigert hat. Ich
kann nicht sagen, ob es sich nur um einen Teil des Hausrats oder

um

um den gesamten Hausrat gehandelt hat, Ich werde nochmals meine Unterlagen daraufhin durchsuchen. Ich meine zu erinnern, dass die Firma Mühlenpfordt mitgeteilt hat, ihre sämtlichen Unterlagen seien verbrannt, sie könne keine Angaben machen.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärt:

Ich reiche drei Abrechnungen der Firma Schlüter zur A. aus denen sich ergibt, dass die Versteigerungen am 28. Januar 1941, am 10. Februar 1941 und am 8. März 1941 stattgefunden haben.

Die Nettoversteigerungserlöse betragen 7.50, 9510,- RM und 111,55 RM. Die Abrechnung wurde mit dem Finanzamt Altstadt vorgenommen.

Die Sache wurde eingehend besprochen.

Der Zeuge erklärte weiter:

Ich werde meine Akten durchsehen und die Schreiben, die die Versteigerung durch die Firma Mühlenpfordt betreffen innerhalb einer Frist von einer Woche einsehen.

Unter Verzicht auf Verlesung, genehmigt.
Die Sache wurde eingehend besprochen.
Beschlossen und verkündet!

I. Dem Antragsteller wird nachgelassen, binnen drei Wochen weitere Beweismittel hinsichtlich der Versteigerung durch die Firma Mühlenpfordt beizubringen.

II. Weitere prozessleitende Anordnungen von Amtswegen.

Leben

Herrmann

V.

Nach 3 Wochen (Mühlenpfordt, sonst K. fern.).

8/49.

5.9.51

Leben

Beglaubigte Abschrift

8. März

41

U 301 u. 1607

Finanzamt Altstadt i/S. Schalscha

S.Sch- 329

	1 Lift	50.--
22	2 leere Kisten gez.	
	Sch (Schalscher) 329 a/c	10.--
46	1 leere Kiste gez. Sch 329	88.--
		<u>148.--</u>

Mit dieser Abrechnung ist
der obige Auftrag erledigt.

	22.20	
	1.50	
5	-.75	
Lagermiete u.		
Umsatzgeb.		
Klingenberg.	12.--	36.45
		111.55

24

Beglaubigte Abschrift

28.1.

4

U. 299

Finanzamt, Altstadt, in Sachen Schalscha

1 Tritt u. 1 Obsthörde

9.—

5

1	35
-	10
-	05

1. 50

7. 50

Beglaubigte Abschrift

10. 2. 41

U. 300

das Finanzamt Altstadt, Hamburg,
Steinstr.

i/Sa. S. Schalscha
Aktenz. Sch. 618/40

lt. Liste 11.323.10

	1.698.45	
06-	67.93	
5	56.60	
		1.823.00
		9.500.10



W. Schulze i.Fa.
HEINR. HEISTERBERGK

gegr. 1882

AUSSENHANDELS-SPEDITION
MASSENGUT-UMSCHLAG
BINNENSCHIFFS-BEFRACHTUNG

Fernsprecher:

* 32 40 43 u. * 33 38 47

nach Büroschluß:

Neuhoferkai	32 40 43
Holthusenkai	33 38 47
Wilh. J. Schulze	20 83 05
H. Schweim	58 25 08
M. Buchheister	25 06 70
H. Bargstedt	28 15 98

HAMBURG 11, den
Dovenhof, 2. Stock

3.9.1951
Sch/S.

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz



Aktenzeichen: 2. WiK 428/51

In ^Ssachen S h a l s h a überreiche ich Ihnen beifolgend ein Originalschreiben der Firma Emil Mühlenpfordt - E. von Würzen, datiert vom 14.6.1946, aus dem hervorgeht, dass genannte Firma bedauert, nicht behilflich sein zu können, da deren sämtliche Unterlagen im Juni 1944 durch Bombeneinwirkung vernichtet wurden.

Hochachtungsvoll

Z.A. *[Handwritten signature]*

25.9.51 *[Handwritten signature]*

Vereinsbank Hamburg, Abt. Deichtor - Telegr.: Heisterbergk Hamburg - Codes: alle handelsüblichen
Arbeitsgrundlage: Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (A D Sp)

24. Oktober 1951, zu verlängern

27

Emil Mühlenpfordt - E. von Würzen
SCHÄTZER UND VERSTEIGERER FÜR ERBSCHAFTS- UND ABTEILUNGSSACHEN

Bank-Konto: E. von Würzen, Commerzbank A.-G., Depositenkasse Gänsemarkt
Emil Mühlenpfordt, Postscheck-Konto: Hamburg 381 71
Fernsprecher: 34 66 39 und 55 90 37

Hamburg 36, den 14. Juni 1946
Gerhofstraße 30/34

Herrn H. E. F. Heinrich ~~77a~~ Heisterbergk

Hamburg II
Vorrehof. Z. 89.

In Sachen Schalscha - Breslau

bedauern wir, Ihnen nicht behelflich sein zu können, da unsere
sämtlichen Unterlagen im Juni 1944 durch Bombeneinwirkung
vernichtet wurden.

Hochachtungsvoll
E. v. Würzen - Emil Mühlenpfordt
H. W. Möbmann.

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

33
Fristablauf: 24. Oktober 1951 !

Hamburg, den 23. Oktober 1951

An das
Landgericht Hamburg,

2. Wiedergutmachungskammer



2 WiK 428/51

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

und Antrag

in Sachen

S h a l s h a gegen Deutsches Reich
/RAe. Dres. R. Neuhäuser hat, Oberfinanzdirektion Hamburg
und W. Beselin/

Die von dem A'steller und dem Unterzeichneten angestellten Ermittlungen über den Verbleib des Mobiliars haben folgendes ergeben:

Die Firma Schenker & Co. hat

2 Lifts Umzugsgut, gezeichnet S.Sch. 328/329,
und 2 Kisten Umzugsgut, gezeichnet S.Sch. 329 a/329 b,

auf Lager gehabt. Diese insgesamt 4 Kolli wurden von dem Finanzamt Hamburg-Altstadt mit Pfändungsverfügung vom 10.12.1940 (Geschäftszeichen: RV St.Nr. Sch 618/40) gepfändet. Mit Schreiben vom 30.12.1940 des gleichen Finanzamtes erhielt die Firma Schenker & Co. den Auftrag, alle 4 Kolli an die Firma Carl F. Schlüter auszuliefern.

Sowohl die Pfändungsverfügung vom 10.12.1940, als auch eine Empfangsbestätigung der Firma Carl F. Schlüter über 2 Lifts und 2 Kisten Umzugsgut sind in den Akten der Firma Schenker & Co. noch vorhanden. Es wird gebeten,

diese Unterlagen von der Firma Schenker & Co. anzufordern.

Es dürfte sich daraus ergeben, dass aufgrund der Pfändungsverfügung die Firma Carl F. Schlüter 2 Lifts und 2 Kisten empfangen hat. Die Frage, warum in dem Versteigerungsprotokoll der Firma Carl F. Schlüter gleichwohl nur der Inhalt eines Lifts enthalten ist, konnte bisher noch nicht aufgeklärt werden. Es ist denkbar, dass die nicht abgerechneten Gegenstände vor der Versteigerung von irgendeiner Behörde aus der Versteigerung herausgenommen worden sind. Es ist auch denkbar, dass diese Gegenstände zunächst noch auf Lager geblieben und dann im Freihafen den Bombenangriffen zum Opfer gefallen sind.

Entscheidend ist aber, dass die Pfändungsverfügung des Finanzamts den gesamten Hausrat des A'stellers, also 2 Lifts, erfasste, und dass aufgrund der Pfändungsverfügung der Transport der Lifts nach England nicht mehr möglich war und der Inhalt dieser Lifts heute als verloren angesehen werden muss.

Die Tatsache, dass der A'steller der Firma Schenker & Co. 2 Lifts zur Versendung übergeben hat, dürfte anhand der vorliegenden Unterlagen als bewiesen feststehen. Die Versteigerungsliste der Firma Carl F. Schlüter enthält nur den Inhalt des Lifts Nr. 329. Der Wert der Gegenstände, die in dem Lift Nr. 328 enthalten waren, ist etwa gleich groß wie der Wert der Gegenstände aus dem Lift Nr. 329.

Hinsichtlich des Inhaltes des Lifts 329 dürften Zweifel nicht mehr bestehen, die Versteigerungsliste liegt vor. Es liegt auch bereits vor ein Gutachten über den tatsächlichen Wert der Gegenstände.

Wegen des Inhaltes des Lifts 328 kann der A'steller z. Zt. noch keine endgültigen Angaben machen. Er hat bisher nur feststellen können, dass die vorliegende Versteigerungsliste nicht sein ganzes Mobiliar beinhaltet. Der A'steller wird jedoch die Nachforschungen nach dem Inhalt des Lifts 328 fortsetzen und vermutlich alsbald abschliessen können.

Der A'steller beantragt nunmehr:

- 1.) festzustellen, dass die A'gegner als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches verpflichtet sind zum Schadensersatz in Höhe des Betrages, der dem Werte der in dem Lift Nr. 329 enthaltenen, von der Firma Carl F. Schlüter versteigerten Gegenstände entspricht.

- 2.) dem A'steller die Rechte aus der Ver-
steigerung des Lifts Nr. 328 nebst Inhalt
zur späteren Geltendmachung vorzubehalten.

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden können, weil er
nur eine Teilentscheidung herbeiführen würde, so wird gebeten,

das Verfahren um drei Monate auszusetzen.

Der A'steller wird gegen Jahresende nach Hamburg kommen und hier
persönlich die Nachforschungen nach dem Lift Nr. 328 aufnehmen. Der
A'steller wird dann auch zur Sistierung eines Zeugen in der Lage
sein, welcher aus eigener Erinnerung Angaben über den Inhalt des
Lifts Nr. 328 machen kann.

Für den Antragsteller

Der Rechtsanwalt:

[Handwritten signature]

% &

Gegr.



1872

SCHENKER & CO

G. M. B. H.

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

Internationale Transporte

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36



Sievekingsplatz
Ziviljustizgebäude

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

HAMBURG 1, SPEERSORT 1, PRESSEHAUS

DEN 14.11.1951

2 WiK 428/51

Lager Ta./Bö. Lg.1045 ex 41

Betr.: Shalshagegen Deutsches Reich.

Wir empfangen Ihr an Schenker & Co.G.m.b.H., Breslau, gerichtetes Schreiben vom 25.10.ds.Js. - Nachdem die Empfangsquittung der Firma Carl F.Schlüter über das in Rede stehende Umzugsgut durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde, haben wir uns mit der Firma Carl F.Schlüter in Verbindung gesetzt und diese gebeten, uns den seinerzeitigen Empfang der Güter zu bestätigen. Wir lassen Ihnen diese Bestätigung nach Erhalt zugehen.

Hochachtungsvoll
Schenker & Co.G.m.b.H.
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

Tabel

Z.A.

27.11.51

Stadtruf: 321007 · Fernruf: 326064
Telegramme: Schenkerco · Fernschreiber: 021195
Postscheckkonto: Hamburg 4839

Banken: Landeszentralbank, Giro-Kto. 2/763 · Norddeutsche Bank in Hamburg ·
Hamburger Kreditbank · Vereinsbank in Hamburg, Abteilung Barkhof · Hamburgische
Landesbank Kto.-Nr. 7200 · Hansa-Bank Hamburg · Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.)“ neuester Fassung.
Für Möbeltransporte und Möbellagerungen gelten die Beförderungsbedingungen und die Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports.
Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile Hamburg.

39



Carl F. Schlüter

vereidigter u. öff. beauftragter

Auktionator u. Taxator

AUSSTELLUNGS- UND VERSTEIGERUNGS-SALE

HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

KUNST- UND AUSSTELLUNGS-SALE

HAMBURG 1, BALLINDAMM 14/15

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Schenker & Co. G.m.b.H.

Zweigniederlassung

20. NOV. 1951

Eingegang
Vormittag

Telegramm:
Auctionarius

Telefon: 34 74 44, 34 79 48
(Tag- und Nachtdienst)

Bank:
Hansa-Bank
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt

Postcheck:
Hamburg 529 94

Hamburg, den 19. November 1951.

Firma
Schenker & Co. G.m.b.H.,
Zweigniederlassung Hamburg,
H a m b u r g 1,
Speersort 1, Pressehaus.

Ihr Zeichen: Lager 1045 ex 1941.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 8. ds. Mts. teile ich Ihnen mit, dass ich nach meinen Unterlagen für das Finanzamt Hamburg - Altstadt

in Sachen S h a l s h a

s. Zt.

1 Lift, 1 Kiste gez. 329
und 2 Kisten..... " 329 a/b

erhalten und deren Inhalt versteigert habe.

Herr Shalsha behauptet zwar, dass nur die Gegenstände von 1 Lift verkauft worden sind. M.E. befindet sich aber Herr Shalsha in einem Irrtum. Es könnte nur angenehm sein, dass das Finanzamt s. Zt. einen Teil der Gegenstände vor der Auktion zur anderweitigen Verwendung aus dem Verkauf herausgezogen hat, was ich allerdings heute nicht mehr nachprüfen kann.

Hochachtungsvoll

Carl F. Schlüter

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte

HAMBURG 11

BOHNENSTRASSE 12-14

(St. Nikolai-Haus)

Ruf: 33 68 41-43

Hamburg, den 21. Dezember 1951



An das
Landgericht Hamburg,

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 428/51

ab 2-1.1.1952
13 Jan. 1952

V.

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

und Antrag

in Sachen

Shalsha gegen
/RAe. Dres. R. Neuhäuser
und W. Beselin/

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg

1) Abhört an Gegner.
2) Oben mitteilen, daß
zunächst um schriftliche Zusammenfassung der Ermittlungen gebeten wird, die der Antragsteller als befristet ansetzt.
3 Wochen. 2.1.52

Als
Anlage 7

überreiche ich in auszugsweiser Abschrift die Kopie eines Schreibens des A'stellers vom 21.11.1951 an Herrn Carl F. Schlüter.
Das laut Versteigerungsliste versteigerte Umzugsgut trug lediglich die Markierung S.Sch. 329. Daraus dürfte zu ersehen sein, dass der Inhalt des Lifts S.Sch. 328 nicht mit versteigert worden ist.

Der A'steller wird wahrscheinlich Ende Januar 1952 persönlich in Hamburg sein. Ich bitte,

für die Anwesenheit des A'stellers
einen Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme anzuberaumen,

damit der A'steller seine inzwischen getroffenen Feststellungen persönlich der Kammer darlegen kann.

Den genauen Termin der Ankunft des A'stellers in Hamburg hoffe ich, in Kürze aufgeben zu können.

Für den Antragsteller:

Der Rechtsanwalt:

[Handwritten signature]

41

Hamburg, den 20. Januar 1942

Anlage 7.

Abschrift.

Herrn
Carl F. Schlüter

H a m b u r g 36
Valentinskamp 74

Sehr geehrter Herr Schlüter,

Ihr gefl. Schreiben vom 19. cr., soeben hier eingegangen, will ich umgehend beantworten. Es steht mir ein einwandfreies Zeugnis zur Verfügung, dass sich in den Lifts zu Schränken umgearbeitete Kisten befunden haben. Ihre mir in beglaubigter Abschrift vorliegenden Akten vom 8. März 1941 beweisen, dass nur ein Lift und drei Kisten, bzw. deren Inhalt gemäß Ihrer Liste versteigert worden sind. Mein Umzugsgut ist in Breslau s o r g f ä l t i g markiert worden, bevor es nach Hamburg speditiert wurde. Eine Verwechslung zwischen 328 und 329 erscheint ausgeschlossen.

.....

Der Installateur wird darüber, dass nicht nur der Inhalt eines

Lifts zur Versteigerung gekommen ist, sondern dass vielmehr zwei Lifts mit Inhalt beschlagnahmt und versteigert sind.

Hochachtungsvoll !
gez. Sylvius Shalsha.

Das Verfahren hat bisher ergeben, dass - wie sich aus der Vorlage der Unterlagen ergibt - zwei Lifts beschlagnahmt worden sind. Es konnte jedoch bisher nur die Versteigerung des Inhalts eines Lifts (Nr. 329) nach dreier

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

[Handwritten Signature]

18

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte

HAMBURG 11

BOHNENSTRASSE 12-14

(St. Nikolai-Haus)

Ruf: 33 68 41-43

Hamburg, den 18. Januar 1952

An das

Landgericht Hamburg,

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 428/51A n t r a g

in Sachen

S h a l s h a gegen
/RAe. Dres. R. Neuhäuser
und W. Beselin/

Deutsches Reich
/Oberfinanzdirektion Hamburg/



Der A'steller teilt mir soeben mit, dass er am Sonnabend, den 23. Februar 1952, in Hamburg eintreffen werde. Es wird gebeten,

einen Termin zur mündlichen Verhandlung
auf einen Tag der Woche nach dem 23.2.1952
anzuberaumen.

damit der A'steller persönlich das Ergebnis seiner Nachforschungen der Kammer mitteilen kann.

Der A'steller wird darlegen, dass nicht nur der Inhalt eines Lifts zur Versteigerung gekommen ist, sondern dass vielmehr zwei Lifts mit Inhalt beschlagnahmt und versteigert worden sind.

Das Verfahren hat bisher ergeben, dass - wie sich aus der Vorlage der Unterlagen ergibt - zwei Lifts beschlagnahmt worden sind. Es konnte jedoch bisher nur die Versteigerung des Inhalts eines Lifts (Nr. 329) nebst dreier Kisten nachgewiesen werden. Der Leiter der Firma Schenker & Co., Hannover, früher Breslau, hat die Verpackung des Umzugsgutes des A'stellers im März 1939 persönlich überwacht. Er wird bekunden, dass ein Lift von 5 m Länge und im Gewicht von 4.000 kg, wie er laut Rechnung der Firma Schenker & Co., Breslau, vom 15.2.1939 verwendet worden ist,

ungefähr das zehnfache Fassungsvermögen einer Kiste hat. Demnach ist es eine Unmöglichkeit, den Inhalt eines Lifts (Nr. 328) in einer Kiste unterzubringen. Es wird weiter bestätigt werden, dass das gesamte Umzugsgut des A'stellers im Jahre 1939 - abgesehen von den Kisten - gleichmässig auf die Lifts Nr. 328 und 329 verteilt worden ist. Dadurch sollte das Risiko eines Verlustes gleichmässig verteilt werden.

Für den Antragsteller:

Der Rechtsanwalt:

Müller

% &

V.

1) Abwurf an den Auftragsgegner.

2) Termin zur persönlichen Vernehmung des Antragstellers am
Montag, den 25.2.1952, 13¹⁴ Uhr, Z. 626.

3) Laden: 1) Paketverbinder.
2) Auftragssteller.

4) Z.T.

2 in 1) ab 24h 52
12 + 13) 2 x Post
+ G.H. pers.
geladen
24h 52
freie 15.

21.1.52

Huber

Artenvermerk in Sachen Sylvius S h a l s h a
betr. Versteigerung von Möbeln.

In Sachen gegen das Deutsche Reich habe ich gestern, am Montag, dem 25. Februar 1952 eingehend mit der Firma Schenker & Co., Hamburg, und dem Leiter der Firma Schenker & Co., Hannover, verhandelt. Das Ergebnis meiner Besprechung lege ich nachstehend wie folgt nieder:

Einleitend bemerke ich, zur besseren Beurteilung der Sachlage, dass ich im März 1939, als ich aus Deutschland auswanderte, nicht nur über meinen eigenen Hausstand verfügte, sondern dass ich auch von meinen verstorbenen Eltern, von meinen Schwiegereltern und von einer Tante meiner Frau Möbel, Wäsche, Silber, Teppiche und sonstigen Hausrat in beträchtlichem Umfange geerbt hatte. Daraus erklärt es sich, dass die Firma Schenker & Co., Breslau, 2 Lifts von 5 m Länge mit Unzugsgut und 2 Kisten im Gesamtgewicht von 8050, --- kg empfangen und nach Hamburg-Freihafen zum Weiterversand spedierte. Die Sachen waren meinerseits im August 1939 zur Verschiffung nach England bereits abgerufen, als der Krieg plötzlich ausbrach. Im Dezember 1940 ist mein gesamtes Unzugsgut gemäss Pfändungsverfügung vom 10.12.1940 zu Gunsten des Finanzamtes Hamburg-Altstadt (Geschäftszeichen: St.Nr. Sch 618/40) beschlagnahmt worden. Die beschlagnahmten Gegenstände sind gemäss Schreiben der Firma Schenker & Co. vom 8.11.1951 dem Versteigerer, der Fa. Carl F. Schlüter, durch die Firma Transport-Krumpf Ernst Krumpf & Co. am 15.1.1941 angeliefert worden.

Die Fa. Carl F. Schlüter hat die Sachen versteigert. Die Versteigerungsliste gibt indessen nur den Inhalt eines Liftes und dreier Kisten wieder, während Schlüter empfangen hat: 2 Lifts und 2 Kisten. Das Auftauchen der dritten Kiste erklärt sich aus den beifolgenden Unterlagen.

Die Firma Schenker & Co. hat mir unter dem 17.3.1939 drei Exportkisten hergestellt. Ausserdem hatte ich bereits vorher bei dem Tischlermeister J a r n u t, Breslau, am 30.1.1939 zwei besondere Kisten anfertigen lassen, die in London als Schränke dienen sollten. Von diesen insgesamt fünf Kisten sind drei in die Lifts verpackt worden, während zwei gesondert als Unzugsgut zum Versand kamen, nämlich Nr. 329a und 329b. Es sind also laut Versteigerungsliste

nur die Gegenstände aus einem Lift, zwei Umzugskisten und einer weiteren Kiste, die sich in dem versteigerten Lift befand, veräußert worden. Nachdem ich sämtliche Positionen der Versteigerungsliste Nr. Sch 618/40 nochmals geprüft und mit der Firma Schenker & Co. durchgesprochen habe, ergibt sich, dass diese versteigerten Sachen keinesfalls mein gesamtes Umzugsgut darstellen. Über viele Sachen, die ich besessen habe, kann ich eine einwandfreie Bekundung nach meiner Erinnerung nicht mehr abgeben, aber von den folgenden Gegenständen bin ich sicher, dass sie vorhanden waren, aber nicht in der Versteigerungsliste enthalten sind:

- 1 Schreibschrank (Mahagoni mit Innenbeleuchtung) *BR 27 R.*
- 1 Beleuchtungskrone *207/8, 8792, ded!*
- 1 Toilettentisch *778*
- 3 echte Perserteppiche *760, 771, 762?*
- 1 Geschirrschrank (Vitrine)
- 1 goldene Damenuhr mit Emailledeckel
- 1 Wiener Tasse
- Elfenbein-Figuren
- Meissner Figuren *870/77*
- 1 Kaffee-Service
- Egermann Gläser *974/75*
- Egermann Dosen *878*
- Künstlerische Miniaturen
- 1 Perlbeutel
- 4 Daunendecken *787/790 BR 27 R.*
- Silberne Bratenplatten
- 1 Paar silberne Leuchter
- Persönliche Wäsche, Anzüge
- 1 Dtz. Obstteller *869, 866*

Die Firma Carl F. Schlüter hat in einem Schreiben an die Firma Schenker & Co. vom 19.11.1951 die Möglichkeit zugegeben, dass das Finanzamt seinerzeit einen Teil der Gegenstände vor der Auktion zur anderweitigen Verwendung aus dem Verkauf herausgenommen hat. Es ist mir gestern im Verlaufe der Unterredung erneut gesagt worden, dass das Finanzamt bzw. die N.S.D.A.P. von dieser Möglichkeit bei den Lifts jüdischen Eigentums regelmässig Gebrauch gemacht hat.

Darüber, dass mein Umzugsgut gewichts- und wertmässig bei der Versendung aus Breslau nach Hamburg im März 1939 auf 2 Lifts etwa gleichmässig verteilt worden ist, benenne ich als Zeugen:

- 1.) Fritz Chatoly, früher Firma Schenker & Co., Breslau,
jetzt Leiter der Firma Scheenker & Co.
Hannover.

- 2.) Erich Weiss, früher Packer aus Breslau, jetzt Bordenney.

Die genauen Adressenangaben werden folgen.

Y. l. l.

Hamburg, den 26. Februar 1952

Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Für richtige Abschrift

Der Buchstauvalt

183F 183C
Hiley

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte

HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14

(St. Nikolai-Haus)

Ruf: 33 68 41-43

54
Hamburg, den 8. April 1952

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Verhandlungstermin

den 20. 5. 1952 10 1/4 Uhr

Hamburg, den 16. April 1952

Der Vorsitzende

der Wiedergutmachungskammer 2

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

zum Kammertermin.

in Sachen

10. 4. 52

S h a l s h a

gegen

Deutsches Reich

/RAe. Dres. R. Neuhäuser
und W. Beselin/

O berfinanzdirektion Hamburg



Die A'gegnerin hat in ihren beiden letzten
Schriftsätzen vom 7. und 17. März 1952 das Ergebnis der bis-
herigen mündlichen Verhandlung bedauerlicherweise nicht sehr
eingehend berücksichtigt.

Der A'steller hat in seinem als Anlage 8 am
27. Febr. 1952 überreichten Aktenvermerk eingehend die Gründe
dafür geschildert, dass es sich bei der von der Firma Karl
F. Schlüter durchgeführten Versteigerung nur um den Inhalt
des Lifts SSch 329 handle. Durch den gegnerischen Schriftsatz
vom 7. März 1952 ist diese in der mündlichen Verhandlung vom
29. März 1952 erhärtete Feststellung nicht berücksichtigt worden.
Durch die unter dem 7. März 1952 eingereichten Ausführungen
hat die A'gegnerin all die Unklarheiten wieder aufgerührt, die
in der letzten mündlichen Verhandlung beseitigt worden waren.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hinge-
wiesen, dass die Versteigerungsabrechnung hinsichtlich der
Lifts und Kisten die Oberbezeichnung SSch 329 trägt. Unter
dieser Oberbezeichnung ist aufgeführt ein Lift sowie zwei
leere Kisten gezeichnet Sch 329 a/c (richtigerweise müsste es
heissen Sch 329 a/b), sowie ferner eine leere Kiste gezeichnet

Sch 329. Allein aus dieser Bezeichnung der letztgenannten leeren Kiste dürfte hervorgehen, dass sie aus dem Lift SSch 329 herausgenommen worden ist und dass es sich nicht um den Lift Nr. 328 gehandelt hat. Der A'steller hat in seinem Aktenvermerk dargelegt, dass er vor seiner Ausreise mehrere Kisten anfertigen lassen habe, die späterhin in England als Schränke dienen sollten. Diese Kisten sind teilweise in die Lifts hineingepackt worden. Die A'gegnerin begründet ihre Behauptung, es handle sich bei der leeren Kiste gezeichnet Sch 329 (Versteigerungserlös RM 88.--) um den Lift 328, lediglich damit, dass diese Kiste einen so hohen Versteigerungserlös erbracht habe. Dabei ist offenbar übersehen, dass die in den Lifts enthaltenen Kisten bereits zu Schränken verarbeitet waren und so zweifellos einen ganz anderen Wert hatten, als eine normale Kiste. Die Tatsache des hohen Versteigerungserlöses lässt jedoch nicht darauf schließen, dass es sich bei diesem Gegenstand um einen Lift gehandelt habe. Auch die Aussage des Herrn Papst dürfte in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung sein, da Herr Papst die näheren Umstände gar nicht kennt und er -nach dem Inhalt des gegnerischen Schriftsatzes- lediglich eine Vermutung aufzustellen in der Lage ist. Diese Vermutung aber ist durch Tatsachen widerlegt, insbesondere durch die Tatsache, dass die fragliche leere Kiste gezeichnet war mit Sch 329 im Gegensatz zu dem Lift, der die Nummer 328 getragen hat. Wäre tatsächlich auch der zweite Lift versteigert worden, so wäre nicht verständlich, warum in der Abrechnung von einer leeren Kiste und nicht -wie bei dem Lift 329- von einem Lift die Rede ist.

Wenn diesen Tatsachen gegenüber die gegenteilige Behauptung der A'gegnerin aufrechterhalten bleiben soll, so müssten -nach Ansicht des A'stellers- hierfür Beweise erbracht werden, die auf einen anderen Tatbestand als den in der Versteigerungsabrechnung niedergelegten hindeuten. Solche Beweise liegen bisher nicht vor.

Die A'gegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 7. März 1952 sich zur Anerkennung der Schadensersatzpflicht

des Deutschen Reiches bereit erklärt und einem Reichsmarkfeststellungsbeschluss in Höhe von RM 18.000.-- zugestimmt. Wie die A'gegnerin zu dieser Zahl kommt, ist unverständlich. Ein besseres Beweismittel für den Wert der aus dem Lift Nr. 329 versteigerten Gegenstände als das als Anlage 1 überreichte Gutachten des Auktionators Karl F. Schlüter vom 27. April 1950 dürfte es nicht geben. In diesem Gutachten ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die gegen einen Erlös von RM 11.332,10 versteigerten Gegenstände einen Wert von RM 25.000.-- gehabt haben. Auch dieses Gutachten hat die A'gegnerin offenbar übersehen.

Der A'steller weist nochmals auf die unter dem 19. November 1951 von dem Auktionator Karl F. Schlüter erstattete Auskunft hin. Es heisst darin wörtlich:

"Es könnte nur angehen, dass das Finanzamt seinerzeit "einen Teil der Gegenstände vor der Auktion zur "anderweitigen Verwendung aus dem Verkauf herausgezogen hat, was ich allerdings heute nicht mehr nachprüfen kann."

Durch Unterlagen nachgewiesene Tatsache ist, dass zwei Lifts beschlagnahmt und der Firma Karl F. Schlüter ausgehändigt worden sind. Tatsache ist weiter, dass die Versteigerungsabrechnung der Firma Karl F. Schlüter nicht sämtliche in dem Lift befindlichen Gegenstände wiedergibt. Ich verweise insofern auf Seite 2 des Aktenvermerks vom 26. Febr. 1952. Nach Ansicht des A'stellers steht auch fest, dass nur der Inhalt eines Lifts versteigert worden ist. Wo der andere Lift nebst Inhalt geblieben ist, ist bisher nicht geklärt. Die Möglichkeit, dass er vorzeitig aus der Versteigerung herausgezogen worden ist, besteht immerhin, wie auch der Versteigerer in dem oben zitierten Schreiben bekundet hat. Im übrigen dürfte es nicht Sache des A'stellers sein, den Verbleib der nachweislich gepfändeten Lifts aufzuklären. Mit Ausbringung der Pfändungsverfügung von Seiten des Deutschen Reiches sind beide Lifts dem A'steller entzogen worden. Insoweit hat der A'steller alle Nachweise erbracht, die er nach Lage der Dinge erbringen konnte.

Steuerrückstände gehabt habe, die Pfändung also aus russischen Gründen erfolgt sein müsse. Er meint, daß das Versteigerungsprotokoll nur den Inhalt des Lifts S.Sch. 329 ausweise und daß der zweite Lift S.Sch. 328 von dem Versteigerer Mühlen - pfordt versteigert worden sein müsse. Das ergebe sich aus der Abrechnung des Versteigerers Schlüter, in der der Lift S.Sch. 328 nicht enthalten sei. Die leeren Kisten, die Schlüter irrtümlich mit S.Sch. 329 bezeichnet habe und die den Versteigerungserlös von 38-- RM erbracht habe, habe sich offenbar in dem Umzugsgut befunden. Denn der Antragsteller habe sich fünf Kisten anfertigen lassen, die ihm im Ausland als Schränke haben dienen sollen und von denen drei im Umzugsgut verpackt gewesen seien. Der Antragsteller vermisse auch verschiedene Gegenstände seines Hausrates (vgl. die Liste Bl. 27 d.A.) in dem Versteigerungsprotokoll von Schlüter. Da der Antragsteller beide Lifts gleichmässig gepackt habe, müsse das Gericht bei der Bewertung des Hausrates von dem doppelten Versteigerungserlös ausgehen. Den versteigerten Teil des Hausrates habe Schlüter in seinem Gutachten vom 27. April 1950 (Bl. 14 d.A.) mit 25.000.-- RM bewertet.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsantrag widersprochen. Er ist der Auffassung, daß der Versteigerer Schlüter beide Lifts versteigert habe. Er habe es lediglich unterlassen, den Lift S.Sch. 328 in seiner Abrechnung ausdrücklich mit der Ziffer 328 zu bezeichnen.

Der Rückerstattungsantrag ist nur zum Teil begründet.

Die Beschlagnahme und anschliessende Versteigerung des Umzugsgutes ist eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 und 2 REG. Nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegner ist das Umzugsgut vom Finanzamt Berlin-Moabit - West infolge der Ausbürgerung des Antragstellers beschlagnahmt und das Finanzamt Altstadt mit der Durchführung der Verwertung im Wege des Amtshilfeersuches beauftragt worden. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß hierfür Gründe vorgelegen haben, die keine russische Verfolgung gewesen sind. Er hat weiter nicht darlegen können,

daß

ber 1951 von dem Gericht vernommene Zeuge Schulze (Bl.19 d.A. hat bekundet, er habe aus den Akten der früheren Firma Heistberg entnehmen können, daß der Auktionator Schlüter den Hausrat versteigert habe. Die Firma Mühlenpfordt habe mitgeteilt, daß sie keine Angaben mehr machen könne, da ihre sämtlichen Unterlagen verbrannt seien. Die Firma Mühlenpfordt hat dies durch Schreiben vom 14.Juni 1946 (Bl. 31 d.A.) bestätigt.

Auch aus den vorhandenen Urkundlichen Unterlagen kann nicht entnommen werden, daß nur ein Lift zur Versteigerung gekommen ist. Die Abrechnung der Versteigerers Schlüter enthält offensichtlich zwei Lifts, die beide einen höheren Versteigerungserlös ergeben haben, als die beiden Kisten zusammen (Bl. 23 d.A.). Der eine Lift ist ausdrücklich als solcher bezeichnet worden. Es hat sich hier offensichtlich um den Lift S.Sch.328 gehandelt. Der Versteigerer hat den anderen Lift richtig mit S.Sch.329 gekennzeichnet, ihn jedoch als leere Kiste in die Abrechnung eingefügt. Die Höhe des Versteigerungserlöses und die Bezeichnung S.Sch.329 ergeben jedoch einwandfrei, daß es sich um den zweiten Lift gehandelt haben muß.

Demgegenüber ist es sehr unwahrscheinlich, daß es sich um eine der Kisten gehandelt haben soll, die der Antragsteller zu Schränken umgebaut in seinem Hausrat verpackt gehabt hat. Hiergegen spricht einmal der Umstand, daß die vier Behälter, in denen sich der gesamte Hausrat befunden hat, von dem Versteigerer Schlüter in einer gesonderten Abrechnung vom 8.März 1941 aufgeführt worden sind (Bl. 23 d.A.). Es spricht weiter gegen die Ansicht des Antragstellers, daß die drei Kisten, bezeichnet als drei Schränke, in dem Versteigerungsprotokoll enthalten sind (Bl. 27,29 d.A.), also nicht gleichzeitig in die gesonderte Abrechnung über das Verpackungsmaterial hineingelangt sein können.

Schließlich müßte auch die Hälfte des Hausrates in dem Versteigerungsprotokoll fehlen, da der Antragsteller nach seiner Behauptung, beide Lifts gleichmässig gepackt hatte. Die Lifts hatten einen Rauminhalt von je 51 dm, die Kisten jedoch nur 7,5 und 3,5 dm. Der Antragsteller hat jedoch nicht

vortragen

vortragen können, das wesentliche Gegenstände seines Hausrates nicht in die Versteigerungsliste gelangt sind. Der von ihm genannte Schreibschrank, die drei echten Perserteppiche und die Daunendecken befinden sich entgegen seiner Ansicht im Versteigerungsprotokoll (Nr. 746, 760, 761, 787, 790). Es verbleiben also nur einige kleine Möbelstücke, Elfenbeinfiguren, Gläser, Wäsche und Anzüge, die niemals einen Lift gefüllt haben können. Das Gericht muß deshalb davon ausgehen, daß der Versteigerungserlös den gesamten Hausstand betrifft.

Das Versteigerungsprotokoll ergibt jedoch, daß es sich um einen wertvollen Hausrat gehandelt hat mit echten Teppiche, zahlreichen Brücken, Porzellanen und guten Möbeln. Das Gericht hat deshalb keine Bedenken, den Wert auf ungefähr den 2 1/2fachen Bruttoerlös festzusetzen. Das Gericht kommt deshalb auf einen Betrag von 25.000.-- RM. Dieser stimmt mit dem Gutachten des Auktionators Schlüter überein, das er dem Antragsteller am 27. April 1950 ausgestellt hat (Bl. 14 d.A.). Der Gutachter hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Höhe des Versteigerungserlöses von 11.332.10 RM nur selten erzielt worden ist.

Das Gericht ist nicht in der Lage, den Antragsgegen zur Zahlung in DM zu verurteilen, da der § 14 UG. die Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat.

Der Beschluß ergeht gemäß Artikel 63 Abs. I REG. gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

M. Müller

van

Fuhr

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

Für das Gericht

Hamburg, am 19. September 1952

65

An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Fristablauf: 19. September 1952

2 WiK 428/51

5 WiS

377/1952

Sofortige Beschwerde

Eingegangen
durch Abendbriefkasten für die
Hamburgischen Gerichte u. die
Staatsanwaltschaften in Hmb.
am: 19. SEP. 1952
zwischen Dienstschluß u 24 Uhr

in Sachen

des Sylvius Shalsha
42 Yale Court, Honeybourne Road, London NW 6,

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. R. Neuhäuser und
W. Beselin, Hamburg 11, St. Nikolai-Haus,

gegen

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

1x ab my Mel. 1/10.52 1/2

Antragsgegner.

Gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 27.5.1952 - zugestellt am 19.6.1952 -
lege ich hiermit namens des A'st

Sofortige Beschwerde

ein. Ich werde beantragen,

beschluss v. 27.5.52 nicht abgesandt. 7/10.52 l.h.

66

unter Abänderung des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer festzustellen, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller einen Verlust von RM 40.000.- für entzogenen Hausrat zu ersetzen.

Der A'st hat seinen Wohnsitz im Auslande. Die zur Einlegung der Sofortigen Beschwerde gemäß Art.60 Abs.2 REG gegebene Frist ist innegehalten. Das Original des Beschlusses vom 27.5.1952 füge ich mit der Bitte um Rückgabe zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Sofortigen Beschwerde in der Anlage bei.

Gerügt wird die Verletzung der der Wiedergutmachungskammer obliegenden Aufklärungspflicht sowie die Tatsache, daß die Kammer den A'st mit dem Nachteil der Beweislosigkeit belastet hat.

Eine nochmalige Darstellung des Tatbestandes erübrigt sich. Der A'st kann insofern auf sein Vorbringen aus der Vorinstanz Bezug nehmen.

Durch die von dem A'st erbrachten Beweise, insbesondere durch die eingereichten Unterlagen, steht fest, daß das gesamte Umzugsgut des A'st in zwei Lifts und zwei Kisten verpackt war und von der Firma Schenker & Co. nach Hamburg versandt wurde. Die Behälter in einem Gesamtgewicht von 8.046 kg trugen die Bezeichnungen

Lift "S.Sch. 328"

Lift "S.Sch. 329"

Kiste "S.Sch. 329a" (nicht wie es auf Seite 2 des Beschlusses vom 27.5.1952 fälschlicherweise heißt 328a)

Kiste "S.Sch. 329b".

Der A'st hat ferner nachgewiesen, daß diese vier Transportbehälter durch Pfändungsprotokoll vom 10.12.1940 zu Gunsten des Finanzamts Hamburg-Altstadt - Geschäftszeichen: St.Nr. Sch 618/40 - beschlagnahmt worden sind. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, wie aus den Unterlagen weiter her=

vorgeht, von der Firma Schenker & Co. zur Durchführung der angeordneten Versteigerung ausgehändigt worden.

Damit hat der A'st den Beweis einer Entziehung im Sinne des Gesetzes Nr. 59 erbracht. Es kann nicht von ihm verlangt werden, auch noch den Verbleib der gepfändeten Lifts und Kisten nachzuweisen. Die insofern offen gebliebene Lücke im Geschehensablauf kann dem A'st nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden.

Die Annahme des vorinstanzlichen Gerichts, es seien sämtliche gepfändeten Gegenstände von der Firma Carl F.Schlüter versteigert worden, ist weder in tatsächlicher Hinsicht fundiert, noch besteht insofern eine zu Lasten des A'st gehende gesetzliche Vermutung.

Die Versteigerungsabrechnung der Firma Carl F.Schlüter sagt von einem Lift "S.Sch.328" nichts. Der A'st hat die Gründe vorgetragen, aus denen er zu wissen glaubt, daß eine Versteigerung des Inhalts des Lifts "S.Sch. 328" nicht stattgefunden habe.

Diese Behauptungen des A'st, die in seinem mit Schriftsatz vom 27.2.1952 überreichten Aktenvermerk vom 26.2.1952 enthalten sind, hat das vorinstanzliche Gericht nicht gewürdigt. Für die Annahme, daß die von dem A'st in dem Aktenvermerk vom 26.2.1952 bezeichneten einzelnen Gegenstände doch in dem Versteigerungsprotokoll enthalten seien, fehlt jegliche Begründung. Tatsächlich fehlen die von dem A'st aufgezählten Gegenstände in dem Protokoll. Daß jedoch in dem Versteigerungsprotokoll einzelne Mobiliararten doppelt verzeichnet sind, beruht darauf, daß - wie der A'st ebenfalls glaubhaft nachgewiesen hat - mehrere Haushaltungen in den Lifts verpackt waren.

Für die Annahme des vorinstanzlichen Gerichts, daß die Versteigerungsabrechnung der Firma Carl F.Schlüter insofern einen Fehler enthalten müsse, fehlt ebenfalls eine ausreichende Begründung. Gerade diese Tatsache spricht in entscheidendem Maße für die Behauptung des A'st, daß der Lift "S.Sch. 328" nicht mit versteigert worden ist. Die Vermutung des vorinstanzlichen Gerichts, daß die eine mit "S.Sch.329" bezeichnete Kiste, die nach dem Versteigerungsprotokoll einen Erlös von RM 88.- erbracht habe, mit dem Lift "S.Sch.328" identisch sei,

68

glaubt der A'st bereits durch seine Ausführungen vom 26.2.1952 widerlegt zu haben, in denen er nachweist, daß in dem Lift "S.Sch.329" zu Schränken ausgearbeitete Kisten enthalten gewesen wären.

Die Wiedergutmachungskammer ist des weiteren nicht auf die unter dem 19.11.1951 von der Firma Carl F.Schlüter abgegebene Erklärung eingegangen, nach welcher durchaus die Möglichkeit besteht, daß das Finanzamt einen Teil der gepfändeten Gegenstände vor der Auktion zur anderweitigen Verwertung aus dem Verkauf herausgezogen hat.

Die Tatsache der Pfändung beider Lifts steht somit fest. Über den Verbleib des Lifts "S.Sch.328" liegen lediglich Vermutungen vor. Ein Beweis dafür, daß dieser Lift versteigert und sein Inhalt in der Versteigerungsabrechnung der Firma Carl F.Schlüter mit aufgeführt sei, ist nicht erbracht. Die Tatsachen sprechen eher dagegen als dafür. Zumindest hätte die Kammer insofern weitere Ermittlungen anstellen müssen. Sie hätte insbesondere prüfen müssen, ob - der Behauptung des A'st zufolge - tatsächlich nicht sämtliche Hausratsgegenstände in dem Versteigerungsprotokoll enthalten sind. Der A'st bezieht sich zur Begründung seines in dem Aktenvermerk vom 26.2.1952 erbrachten Vortrages auf das

Zeugnis seiner Ehefrau Betty S h a l s h a
zu laden bei dem Antragsteller.

Es sei in Begründung der Sofortigen Beschwerde weiterhin vorgetragen, daß der Vertreter der A'gegnerin bereits in der mündlichen Verhandlung vom 29.2.1952 erklärt hat, bereit zu sein, beide Lifts mit RM 40.000.- insgesamt zu bewerten. Diese Tatsache ist in dem Beschluß der Wiedergutmachungskammer ebenfalls nicht erwähnt worden. Es mag geprüft werden, ob sie ein rechtswirksames Anerkenntnis enthält.

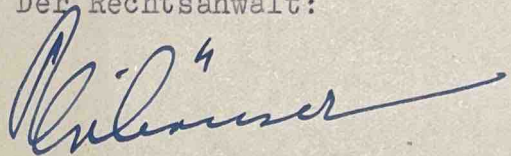
Zur weiteren Begründung der Sofortigen Beschwerde nimmt der A'st auf die im Schriftsatz vom 8.4.1952 gemachten Ausführungen Bezug.

Der A'st wird die Originalunterlagen, die bereits dem vorinstanzlichen Gericht bei der Entscheidung vorgelegen haben, in Kürze erneut einreichen. Mit Rücksicht auf die noch in erheblichem Maße unklaren Tatfragen wird gebeten,

eine Entscheidung erst nach vorheriger
mündlicher Verhandlung zu verkünden.

1/2=

Für den Antragsteller:
Der Rechtsanwalt:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. L. Müller', written over the printed text 'Der Rechtsanwalt:'.

Hamburg, den 1. Oktober 1952



An das

~~Landgericht Hamburg~~

~~2. WiK~~

Hanseat. Oberlandesgericht,

5. Zivilsenat,

Hamburg.

2 WiK 428/51

5 WiS. 377/52

In Sachen

S h a l s h a ./.
/RAe. Dres. Neuhäuser
u. Beselin /

Deutsches Reich
vertr. d. d. Oberfinanzdirektion
Hamburg

überreiche ich in Ergänzung meiner sofortigen Beschwerde vom 19. September 1952 anliegend folgende Unterlagen, die dem erstinstanzlichen Gericht bereits vorgelegen haben:

- 1) Pfändungsverfügung des Finanzamts Hamburg - Altstadt vom 10.12.1940, ✓
- 2) Schreiben der Firma Schenker & Co. GmbH. vom 18.11.1940, ✓
- 3) Schreiben des Finanzamts Hamburg - Altstadt vom 30.12.1940, ✓
- 4) Schreiben der Fa. Schenker & Co. GmbH. vom 14.1.1941, ✓
- 5) Frachtbrief aus März 1939, ✓
- 6) Versandanzeige vom 30.3.1939, ✓
- 7) Rechnung Josef Jarnut vom 30.1.1939, ✓
- 8) Anlieferschein der Fa. Schenker & Co. v. 17.3.39. ✓

Für den Antragsteller
Der Rechtsanwalt:

[Handwritten signature]

Einige Beschränkung
beurkundung
wird bis zum
10. XI. entgegen
gesehen.

6/X 52

[Handwritten signature]

1. ab an 1/8
7/10. 12. 52

ird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!



Hamburg 11x13, den 29. Okt. 1952
Rödingsmarkt 8X / Fernsprecher 34 10 04 App. 588
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht (3-fach)
5- Zivilsenat -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 377/52 -
2 Wik 428/51

Sylvius S h a l s h a

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Neuhäuser, Beselin,

2. ab 1/11/52

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

wird auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers folgendes er-
widert:

Die Beschlagnahme und Übergabe von 2 Lifts und 2 Kisten an
den Auktionator C. Schlüter zwecks Versteigerung wird nicht
bestritten. Streit besteht nur darüber, ob der 2. Lift mit-
versteigert wurde. Die 2. Wiedergutmachungskammer hat in
dem Beschluss vom 27.5.52 eingehend zu dieser Frage Stellung
genommen und ist unter Berücksichtigung aller von beiden Par-
teien vorgetragenen Tatsachen mit Recht zu der Überzeugung
gekommen, dass die Versteigerung beider Lifts bewiesen ist.
Im übrigen wird nochmals auf die Aussage des Herrn P a b s t
bei der Firma C. Schlüter in Hamburg verwiesen (siehe auch
mein Schreiben vom 7.3.52).

Die Behauptung auf Seite 3 der Beschwerde, dass die im Ver-
merk vom 26.2.52 aufgeführten Vermögensgegenstände nicht
versteigert wurden, trifft nicht zu, wie auch bereits von der
2. Wiedergutmachungskammer in dem angefochtenen Beschluss
festgestellt wurde. In der Versteigerungsabrechnung sind al-
lein 9 Schränke ohne nähere Bezeichnung aufgeführt, so dass
sich hierunter auch fraglos die zwei im Lift befindlichen
und zu Schränken umgearbeiteten Kisten sowie der Geschirr-
schrank befunden haben dürften. Die Beleuchtungskrone wird
unter den 6 Lampen zu suchen sein. Auch wird der Toiletten-
tisch zu dem 7-teiligen Schlafzimmer gehören. Die 3 Teppiche
gehören unter die 15 Teppiche und Brücken. Ferner sind 1 x 2
und 1 x 4 Steppdecken (!) versteigert. Auch 2 x 12 Obstteller
sind vorhanden gewesen. Bezüglich des Geschirrs (Tasse,
Service und Egemann-Gläser) wird bemerkt, dass nach der
Liste 73 Tassen, 7 Kannen und 242 Gläser versteigert wurden.

ird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

- 2 -

Die goldene Damenuhr, silberne Bratenplatten und 1 paar silberne Leuchter waren nach den Bestimmungen an die öffentliche Ankaufsstelle abzuliefern, so dass sie schon deshalb nicht im Lift gewesen sein können. Abschliessend wird nochmals darauf hingewiesen, dass - wie schon im Schreiben vom 17.3.52 erwähnt wurde - die Höhe der erzielten Erlöse von 11.480,10 RM ein Beweis dafür ist, dass 2 Lifts versteigert worden sind, da ein Lift nach den hier gemachten Erfahrungen kaum einen derartigen Erlös gebracht hätte.

Im übrigen hat aber auch der Antragsteller - ausser den im Vermerk vom 26.2.52 genannten Gegenständen - keine weiteren Angaben über den Inhalt des 2. Lifts geben können. Abgesehen davon, dass behauptet wird, dass diese Sachen mitversteigert wurden, müsste der Antragsteller schon genauere Angaben über den fehlenden Inhalt des 2. Lifts machen, da ein Lift immerhin 3-5 Zimmer mit Küche und Hausrat umfasste.

Des weiteren kann die sofortige Beschwerde gemäss Art. 60 II REG nur darauf gestützt werden, dass die anzufechtende Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruht. Der von der Wiedergutmachungskammer festgestellte Tatbestand ist auch für das Beschwerdegericht massgebend. Die von dem Antragsteller geltend gemachten Beanstandungen des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer beziehen sich lediglich auf die Höhe des festgestellten Entschädigungsanspruches. Diese Beanstandungen können in der Beschwerdeinstanz nicht mehr geltend gemacht werden.

Ich bitte um Zurückweisung der Beschwerde.-

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

G r ü n d e :

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der jüdische Antragsteller wohnte vor dem Kriege in Breslau. Er musste unter dem Druck der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmassnahmen auswandern. Er sandte im Frühjahr 1939 sein Umzugsgut, in zwei Lifts und zwei Kisten verpackt, durch die Firma Schenker & Co nach Hamburg. Das Umzugsgut wurde im Hamburger Freihafen eingelagert. Die zwei Lifts trugen die Aufschrift

" S.Sch. 328",

" S.Sch. 329",

Die beiden Kisten trugen die Bezeichnung

" S.Sch. 328a",

" S.Sch. 329b",

Nachdem der Antragsteller ausgebürgert worden war, wurde sein Vermögen und damit auch das Umzugsgut durch die Pfändungsverfügung des Finanzamtes Hamburg-Altstadt vom 10. Dezember 1940 (RV, St. Nr. Sch. 618/40) gepfändet und durch die Firma Transport-Krumpf am 15. Januar 1941 an den Versteigerer Schlüter in Hamburg ausgeliefert (vgl. die Originalurkunden Bl. 51 d. A.). Die Versteigerung erbrachte nach der noch vorhandenen Versteigerungsliste (Bl. 26 d. A.) 11.323,10 RM als Brutto-erlös nebst 148,--RM für vier Behälter, in denen das Umzugsgut verpackt war. Die Behälter wurden von Schlüter in einer Sonderabrechnung, wie folgt, bezeichnet:

" S.Sch - 329	
1 Lift	50,--
2 leere Kisten	
gez.	
Sch. (Schalscher) 329a/C	10,--
1 leere Kiste gez.	
Sch 329	88,--
	148,-- "

78

Der Versteigerer übersandte den Nettoerlös von 9.500,10 RM und 111,55 RM für die vier Behälter, insgesamt also 9.611,65 RM an das Finanzamt Altstadt,

Auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg am 27. Mai 1952 folgende Entscheidung getroffen:

" I. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 25.000,-- RM für entzogenen Hausrat zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes ist der 10. Februar 1940,

II. Der darüber hinausgehende Rückerstattungsantrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgelesen.

III. Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Er wendet sich dagegen, dass die Wiedergutmachungskammer zu Unrecht bei der Feststellung der Höhe des Wertersatzes davon ausgegangen sei, dass der Versteigerer Schlüter den gesamten vom Antragsgegner entzogenen Hausrat versteigert habe. In Wahrheit sei von dieser Versteigerung nur ein Teil betroffen worden, so dass das Landgericht bei richtiger Würdigung des Sachwertes zu einer höheren Bemessung des Schadensersatzes hätte kommen müssen. Die Beschwerde ist begründet.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 REG war der Antragsgegner aufklärungspflichtig für den Verlust der beiden Lifts, die er nach den insoweit nicht zu beanstandenen

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

Für das Gericht

76

Hamburg, den 25. November 1952

An das

Hanseatische Oberlandesgericht

- 5. Zivilsenat -

Z. Abschr.



5 WiS 377/52

2 WiK 428/51

Weiterer vorbereitender Schriftsatz

in der Rückerstattungssache

Sylvius S h a l s h a
/Dres. Neuhäuser und
Beselin /

./.

Deutsches Reich
/vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hbg./

14.11.52

Zum Akte
7.11.52
Stu
Auf die Ausführungen der Antragsgegnerin vom
29. Oktober 1952 ist zu erwidern:

Alle die Punkte, die in diesem Rechtsstreit für die Antragsgegnerin nachteilig sind, wurden in jedem Schriftsatz nicht erwähnt. Insbesondere ist die Antragsgegnerin nicht auf die beweisbare Tatsache eingegangen, dass sich in den beiden Lifts und den beiden Kisten Mobiliar aus vier Haushaltungen befunden hat. Ebenso wenig hat die Antragsgegnerin berücksichtigt, dass der Auktionator Carl F. Schlüter die Möglichkeit der Herausnahme von Gegenständen aus den beiden Lifts ausdrücklich schriftlich zugegeben hat. Dieser Lücke der Möglichkeiten hätte die Wiedergutmachungskammer weiter nachgehen müssen.

Unrichtig ist die Behauptung der Antragsgegnerin, dass die in dem Aktenvermerk vom 26.2.1952 aufgeführten Gegenstände in der Schlüter'schen Versteige-

rungsabrechnung enthalten seien. Die von dem Antragsteller aufgeführten Gegenstände fehlen. Sie sind nicht mit den einzelnen Gegenständen aus der Versteigerungsabrechnung identisch.

B e w e i s : Zeugnis der Ehefrau des Antragstellers, Frau Betty S h a l s h a .

Es ist richtig, dass zur Zeit der Versteigerung der Lifts eine Bestimmung bestand, nach welcher Silber - und Schmucksachen nicht in Lifts verpackt, sondern abgeliefert werden mussten . Als eine gleichlautende Anordnung des Oberfinanzpräsidenten Schlesiens im Februar / März 1939 bekannt wurde, hatte der Antragsteller bereits den gesamten Hausrat verpackt der Firma Schenker & Co, übergeben. Er hat sich nicht veranlasst gesehen, die Sendung zurückzurufen, um die Silbersachen und Schmuckstücke an die öffentliche Ankaufsstelle abzugeben. Tatsächlich sind Silber - und Schmucksachen in die Lifts verpackt worden.

B e w e i s : Zeugnis des Packers W e i s s , z. Id. bei der Firma Schenker & Co., Hannover.

Diese Gegenstände sind zumindest später aus den Lifts herausgenommen worden. Eine Abrechnung über sie existiert nicht. Es ist wahrscheinlich, dass anlässlich der Herausnahme der Silbersachen aus dem Lift auch andere Gegenstände auf unrechtmässigem Wege entfernt worden sind.

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz weiterhin die Frage zu behandeln unterlassen, ob nicht in der mündlichen Verhandlung vom 29.2.1952 ein rechtswirksames Anerkennntnis von Seiten der Antragsgegnerin abgegeben worden ist dadurch , dass sie sich bereit erklärt hat , beide Lifts mit RM 40.000.-- insgesamt zu bewerten.

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass die Antragsgegnerin von dieser nach eingehender Besprechung abgegebenen verbindlichen Erklärung jetzt nicht mehr abweichen kann.

28

Der Unterzeichnete legt Wert darauf , über einige noch nicht ausreichend erörterte Rechts - und Tatsachen - fragen in der mündlichen Verhandlung zu referieren. Es wird daher gebeten :

/ eine Entscheidung erst nach vorheriger mündlicher Verhandlung zu fällen.

Der Rechtsanwalt :

M. L. S. S. S.

1/98

Board of Review
M. L. S. S. S.
for Secretary
(S. H. L. S. S. S.)

Die Unterzeichnungs von *M. L. S. S. S.* 19 *19* ist rechtskräftig (S. H. L. S. S. S.)

Am *12* *12* *1953*

Die Geschäftsstelle
des Sekretärs
des Board of Review
ist zu erreichen unter
der Nummer *12* *12* *1953*

Appe 84
Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 428/51

Z. 571

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

Sylvius S h a l s h a, London,

Antragstellers,

Bev.: RAe. Dres. R. Neuhäuser und Beselin, Hbg.

g e g e n

das Deutsche Reich

-Oberfinanzdirektion-

Sch 138 - BV 43 b

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. Assessor Fürstenau

am 24. März 1953 beschlossen:

I. Nach der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat der Antragsgegner die Frage zu klären, ob alle durch die Pfändung und die Auslieferung an den Auktionator entzogenen Gegenstände durch die von Schlüter vorgenommene Versteigerung verloren gegangen sind. Dagegen ist der Antragsteller verpflichtet, den Sachverhalt insoweit aufzuklären, als es sich um den Wert der entzogenen Gegenstände handelt.

Kann der Antragsgegner für die ihm obliegende Aufklärungspflicht Beweis antreten? Ihm wird hierfür eine Frist von 3 Wochen gewährt.

Dem Antragsteller wird auferlegt, eine eidesstattliche

liche

liche Erklärung seiner Ehefrau über den Umfang und den Wert der Gegenstände, die in dem möglicherweise nicht zur Versteigerung gelangten Lot enthalten gewesen sind zur Akte zu reichen. Frist hierfür: 4 Wochen. Können ausser dem Packer Weiss noch mehr Zeugen über den Wert und den Umfang der Gegenstände benannt werden? Auch eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers selbst kann mit berücksichtigt werden.

- II. Mit Rücksicht auf die für den Antragsgegner erschwerte Beweislage schlägt das Gericht den Parteien vor, sich in Höhe eines Feststellungsbetrages von RM 40.000.-- zu vergleichen.
- III. Nach Ablauf der Fristen ergeht eine weitere prozessleitende Anordnung von Amts wegen.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Fürstenau.

Skp 88
Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 428/51

VI/Z. 571 -2-

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

Sylvius S h a l s h a ,

Antragsteller,

Bev.: RAe. Dres. Neuhäuser u. Beselin,

gegen

das Deutsche Reich -

Oberfinanzdirektion Hamburg

- Sch 138 - BV 414 - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,

2.) Beauftr. Richter Faull,

3.) Assessor Fürstenau

am 17. April 1953 beschlossen:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden,

- a) welche Gegenstände in die beiden Lifts gepackt worden
sind, ob insbesondere Schmuck- und Silbersachen, wie viele
und welcher Art, mit hineingelegt worden sind,
- b) ob beide Lifts zu Versteigerung gelangt sind,
- c) welchen Wert die Gegenstände gehabt haben, die dem An-
tragsteller ungerechtfertigt entzogen worden sind, wobei
maßgeblich der Zeitpunkt der Entziehung sein soll,
durch Vernehmung von

1.) dem Packer W e i ß ,
zu laden bei der Firma Schenker & Co.,
Hannover,

2.) dem Angestellten P a b s t ,
zu laden bei der Firma C. Schlüter,
Valentinskamp.

II. Das Amtsgericht in Hannover wird gebeten, den Zeugen Weiß
im Wege der Rechtshilfe zu vernehmen. Der Zeuge wird nur

über

über den Punkt a) etwas aussagen können.

III. Eine weitere prozeßleitende Anordnung ergeht von Amts wegen nach Rückkehr der Akte.

IV. Die Einholung eines Gutachtens bleibt vorbehalten.

(Unterzeichnet:)

Ehrhardt.

Faull.

Fürstenau.

HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

89



Am das

Landgericht Hamburg

- 2. Wiedergutmachungskammer -

1) Abster. ab an K. Z. Kennzeichen
2) Wv. nach Rückkehr d. Kgl.

2 WiK 428/51

Weiterer vorbereitender Schriftsatz
in Sachen

S h a l s h a
/RAe. Dres. Neuhäuser
und Beselin /

1.

Deutsches Reich

vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg

Auf den Beschluss des verehrlichen Gerichts vom 24.3.1953 habe ich namens des A'stellers folgendes zu erklären.

Der A'steller hat sich bisher - insbesondere in seinem als Anlage 8 zum Schriftsatz vom 27.2.1952 eingereichten Aktenvermerk darauf beschränkt, nur die Gegenstände zu benennen, von denen er mit völliger Sicherheit weiss, dass sie in die Lifts verpackt wurden und in der Versteigerungsabrechnung nicht enthalten sind. Er sieht auch jetzt keinen Anlaß, von dieser Einstellung abzugehen und verzichtet deswegen darauf, solche Gegenstände zu benennen, deren Verlust er als wahrscheinlich ansieht. Aus dieser Tatsache mag das verehrliche Gericht ersehen, wie sorgsam der A'steller vorgegangen ist. Eine eidesstattliche Erklärung über den Wert der Gegenstände anzugeben, ist nach Lage der Dinge unmöglich, es kann sich nur um eine Schätzung handeln., Was der A'steller zur Aufklärung des Sachverhalts für nötig hielt, ist in den Originalanlagen

1 - 3

dieses Schriftsatzes niedergelegt. Diese drei Schreiben sind sämtlich von der Ehefrau des A'stellers mitunterzeichnet.

90

Namens des A- stellers habe ich zu erklären , dass dieser bereit ist, den von dem verehrlichen Gericht unter II des Beschlusses vom 24.3.1953 erbrachten Vorschlag anzunehmen und sich in Höhe eines Feststellungsbetrages von RM 40.000.-- zu vergleichen. Dazu war er schon immer bereit.

Die Stellungnahme des A'gegners zu dem Beschluss vom 24.3.1953 bitte ich , mir abschriftlich zukommen zu lassen.

Für den Antragsteller
Der Rechtsanwalt :

[Handwritten signature]

v/o &c.

[Handwritten signature]

Vergleichungsfirmen
sind als Anhang
des Vordrucks
beigefügt. am 25.1.1941

5547 4/5
5537 4/5
569 4/5
557 4/5

Klaus Schultze
Klaus Schultze
am 25.1.1941

Das Verzeichnis der
Firmen ist
beigefügt.

91 12
Anlage 1.

14th April 1953

42 Yale Court
Honeybourne Road
London N. W. 6

Im Frühjahr 1939 ist unser gesamter Haus-
rat, umfassend vier Haushaltungen, in
Breslau durch die Firma Schenker in zwei
Lifts und zwei Kisten zum Versand nach
Übersee verpackt worden.

Die Versteigerungsliste des Auktionators
Schlüter gibt nicht den vollen Umfang der
verpackten Gegenstände wieder, was ich
hiermit ausdrücklich versichere.

Betty Shalsha.

Anlage 2.

42 Yale Court
Honeybourne Road
London N. W. 6

gr

Die in der Versteigerungsliste der Firma Schlüter fehlenden Gegenstände sind dem Gericht bereits Ende Februar zu den Akten eingereicht worden.

Nachdem ich alle meine Notizen eingesehen habe, stellt sich heraus, dass noch folgende Sachen, die sich in dem Umzugsgut befanden, in der Schlüter Liste nicht erscheinen.

- A. Ein ~~goldenes Besteck~~
- B. ~~Verschiedene Silberschalen.~~
- C. Eine doppelte Korallenkette. (Erbstück.)

In der Anlage 3 habe ich eine Bewertung aller dieser Sachen vorgenommen.

Ich gebe diese Erklärungen nach bestem Wissen ab.

Betty Shalshq.

Anlage 3.

43

Bewertung der fehlenden Gegenstände (Schätzung.)

Laut List vom 26. Februar 1952.

1 Schreibschrank (Mahagoni mit Innenbeleuchtung)

Dmk. 300.--

1 Beleuchtungskrone

" 150.--

1 Toilettentisch

" 200.--

3 echte Perserteppiche

" 2.100.--

1 Geschirrschrank (Vitrine)

" 300.--

1 goldene Damenuhr mit Emailledeckel

" 200.--

1 Wiener Tasse

" 30.--

Elfenbein-Figuren

" 100.--

Meissner-Figuren

" 200.--

1 Kaffee-Service

" 100.--

Egermann Gläser

" 100.--

Egermann Dosen

" 100.--

Künstlerische Miniaturen

" 100.--

1 Perlbeutel

" 50.--

4 Daunendecken

" 200.--

Silberne Bratenplatten

" 200.--

1 Paar Silberne Leuchter

" 300.--

Persönliche Wäsche, Anzüge

" 400.--

1 Dtz. Obstteller

" 50.--

ferner

1 goldenes Besteck

" 75.--

Verschiedene Silberschalen

" 75.--

Eine doppelte Korallenkette (echt)

" 50.--

Dmk. 5.380.--

Betty Phalsha.

103

Aktenzeichen: 2 Wik 428/51

VI Z 571 -2-

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

S h a l s h a

~~Landgerichtsrat~~

Ass. Fürstenau

als Einzelrichter.

gegen

~~als Beklagter~~

Deutsches Reich

Wirtz,

Justizangestellte,

Oberfinanzdirektion Hamburg

Sch 138 - BV - 414

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Fuß f. RA. Dr. Neuhäuser,

für Antragsgegner Herr Fischerhübler,

sowie der Zeuge Pabst.

Nachdem der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer falschen eidlichen, auch uneidlichen Aussage belehrt worden war; wurde er wie folgt vernommen:

Zg. P a b s t .

Z.P.: Arthur, 48 Jahre alt, Prokurist,

nicht verwandt oder verschwägert mit den Parteien.

Z.S.: Ich bin während der hier in Frage stehenden Versteigerung im Kriegseinsatz gewesen und kann deshalb aus unmittelbarer Wahrnehmung selbst nichts bekunden.

Wenn

Wenn mir eine Abschrift der Originalabrechnung von dem Finanzamt vom 8. März 1941 vorgelegt wird, so möchte ich dazu folgendes bekunden:

Nach meinen Erfahrungen, die ich seit 1946 =seit dieser Zeit bin ich wieder bei der Firma Schlüter beschäftigt= gesammelt habe, muß es sich bei der leeren Kiste gez. Sch 329 RM 88.-- um einen Lift gehandelt haben. Das ergibt sich m.E. eindeutig daraus, daß für eine Kiste niemals ein so höher Preis erzielt worden wäre. Wie ja auch die Abrechnung zeigt, haben die beiden leeren Kisten 10.--RM gebracht. Nach meinen Erfahrungen wurden für einen Lift jener Größe 40.--, 50.--, 60.-- bis 100.--RM erzielt. Es besteht daher für mich an sich kein Zweifel, daß es sich bei der leeren Kiste in Wahrheit um einen Lift gehandelt hat.

Nach Diktat genehmigt.

Der Antragsgegner wies darauf hin, es sei deswegen unwahrscheinlich, daß es sich um einen ~~Innen-~~

~~dem~~ Lift enthaltenen Schrank handele, weil auf der Abrechnung vom Finanzamt Altstadt die leere Kiste gezeichnet gewesen sei.

Der Zeuge wies noch darauf hin, daß, wenn es sich bei der leeren Kiste um einen Schrank ~~als Außenlift~~ gehandelt habe, dieser auch in der allgemeinen Versteigerungsliste erschienen wäre.

B.u.v.

I. Der Zeuge Weiss soll im Wege der Rechts-
hilfe vernommen werden.

II. Eine weitere prozeßleitende Anordnung
ergeht nach Rückkehr der Akten.

Frühmann

Witt

V.

1) Ausf. an Part. (V.)

2) Bitt. i. Ausf. [RM. 102]. -

5.1.13 Fr.

*zur Exak
24. Sep.
10/9. 53. 2m.
ab:*

3 A.R. 170/53

Gegenwärtig:

Oberamtsrichter Dr. Cremer

als Richter,

Justizangestellter Kalkbrenner

als Urfundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen

S h a l s h a

Amtsgericht.

gegen

Norden , den 20. Okt. 1953

Urschriftlich mit den Akten

an

Deutsches Reich



Die Geschäftsstelle des

Land- gerichts

2. Wiedergutmachungskammer

in

H a m b u r g

zurück.

Dr. Cremer

Oberamtsrichter.

in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termin:

I. seitens der Parteien

1.

Kläger

2.

Beflagte

II. nachbenannter — Zeuge — ~~Sachverständiger~~ —.

Nachdem d er — Zeug e — ~~Sachverständiger~~ — auf
F) auch auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage,
die Bedeutung des Eides hingewiesen war F) wurde er ,

An Zeugen- — Sachverständigen- — Gebühren
sind gezahlt:

a) an

DM

Dpf

b) „

„

„

— und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der
übrigen abgehörten Zeugen — wie folgt, vernommen:

Z. P. Nr. 28.

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch einen
ersuchten Richter (§ 160 Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff.,
410 ff. ZPO.). — Amtsgericht.

Verlag Ad. Littmann, Oldenburg (Olb)

18 000. 5. 50

Z.P.: Jch heiße Erich Weiß, bin 53 Jahre alt,
Rentner, früher Packer, wohnhaft in Norderney.
Ohne Beziehungen.

Z.S.: Jch war seinerzeit Packer bei der Firma
Schenker & Co. in Breslau. Jch kann mich noch
wohl daran erinnern, dass ich bei dem Antragsteller
gepackt habe. Jch kann mich nicht mehr daran erinnern,
was nun eigentlich gepackt worden ist. Besonders
nicht daran, was in die beiden Tifts gepackt worden
ist. Jch weiss wohl soviel, dass keine Schuck und
Silbersahnen darein gepackt worden sind.
Zu b) u. c) kann ich keine Angaben machen.

v.

g.

Die Anordnung der Beeidigung bleibt dem
Prozeßgericht vorbehalten.

E. Weiss

W. Schenker

V.

- 1) Minder. an Saarb. (V.) z. Kennen
- 2) Herrn Dir. W. Becker mit
der Bitte, einen Kammertermin anzube-
rathen.

zu 1) 2. x ab
" 2) 2. x 1. Inst. sel.
24/10. 53
ab. 27. Okt. 1953

22. / 10. 53

Verhandlungstermin
den 17. Nov. 1953 11 1/2 Uhr
Hamburg, den 23. Okt. 1953

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Möller

fr.

Aktenzeichen: 2 Wik 428/51

Z. 571

Öffentliche Sitzung

2 Abschr.
Ausf. z. Zust. Absendg.
ab am 20. Nov. 1953

In der — Rückerstattungs — Sache —

Sylvius S h a l s h a

Gegenwärtig:

Bev.: RAe. Dres. Neuhäuser,
Beselin, Hamburg

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Amts~~

~~Landgerichtsrat~~

Ehrhardt

beauftragter Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

Luschei, JA.

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
Sch 138 - BV - 414

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Barrelet, versprach, Unter-
vollmacht nachzureichen

für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vorsitzende referierte aus der Akte und insbesondere aus dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. November 1952.

Der Vertreter des Antragstellers wies darauf hin, dass der Vertreter des Antragsgegners laut Protokoll vom 29.2.1952 mit einer Wertfestsetzung in Höhe von RM 40.000.-- einverstanden gewesen ist.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte, dass er dieses Angebot

Angebot nicht mehr aufrecht erhalten könne.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Möller

Lincke

14. Dez. 1953

II. ~~III.~~ Der Beschluß ergeht gerichtsgeld-
renfrei, außergerichtliche Auslagen werden
nicht erstattet.

G r ü n d e .

Der jüdische Antragsteller wanderte unter dem Druck der Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches von Breslau nach Übersee aus. Im Februar 1939 sandte er sein Umzugsgut, bestehend aus 2 Lifts und 2 Kisten durch die Firma Schenker & Co. nach Hamburg, wo es im Freihafen eingelagert wurde. Nach Ausbürgerung des Antragstellers wurde sein Vermögen eingezogen und sein Umzugsgut auf Grund der Pfändungsverfügung des Finanzamtes Hamburg-Altstadt vom 10. Dezember 1940 gepfändet und am 15. Januar 1941 versteigert. Der Nettoerlös von 9.500.10 RM, sowie der Nettoerlös für 4 Behälter von 111.55 RM ging an das Finanzamt Hamburg-Altstadt.

Der Antragsteller hat seine Rückerstattungsansprüche rechtzeitig angemeldet. Er verlangt anstelle der Rückerstattung Schadensersatz. Er hat ein Gutachten des Auktionators Schlüter vom 27. April 1950 vorgelegt, wonach die versteigerten Sachen einen damaligen Wert von 25.000 RM gehabt hätten. Hierzu hat er ausgeführt, er vermisste eine ganze Reihe von Haushaltsgegenständen, die nicht im Versteigerungsprotokoll aufgeführt, aber verpackt gewesen seien. Es handele sich um

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Schreibschrank (Mahagoni m/Innenbeleuchtung) | |
| 1 Beleuchtungskrone | Egermann-Gläser |
| 1 Toilettentisch | Egermann-Dosen |
| 3 echte Perserteppiche | Künstlerische Miniaturen |
| 1 Geschirrschrank (Vitrine) | 1 Perlbeutel |
| 1 gold. Damenuhr m/Emaildeckel | 4 Daunendecken |
| 1 Wiener Tasse | Silb. Bratenplatten |
| Elfenbein-Figuren | 1 P. silb. Leuchter |
| Meissner Figuren | pers. Wäsche, Anzüge |
| 1 Kaffee-Service | 1 Dtz. Obstteller. |

Der

Der Antragsteller hat weiter geltend gemacht, daß in der erwähnten Abrechnung von Schlüter nur von einem Lift die Rede sei, der mit 50.-RM versteigert sei, während es sich im übrigen nur um 3 Kisten gehandelt habe, die mit 5.-RM, 5.-RM und 88.-RM von Schlüter versteigert seien. Die beiden Lifts, die der Antragsteller versandt habe, hätten etwa den gleichen Inhalt gehabt und beide einen Wert von ca. je 25.000.-RM. Der Antragsteller hat beantragt, unter Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 27. Mai 1952 festzustellen, daß der Antragsgegner einen Verlust von 40.000.-RM zu ersetzen habe.

Der Antragsgegner hat dem widersprochen und ausgeführt, daß zweifellos eine ungenaue Bezeichnung des Auktionsators vorliege, in Wirklichkeit seien 2 Lifts versteigert. Die eine Kiste, die für 88.-RM versteigert sei, sei in Wirklichkeit der zweite Lift gewesen.

Die Kammer hatte mit Beschluß vom 27. Mai 1952 eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von 25.000.-RM festgestellt und darüber hinausgehende Ansprüche zurückgewiesen. Insoweit wird auf diesen Beschluß Bezug genommen.

Hiergegen hat der Antragsteller fristgemäß sofortige Beschwerde eingelegt, soweit es sich um die Aberkennung weiterer Ansprüche handelt. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat mit Beschluß vom 11. November 1952 den Kammerbeschluß insoweit aufgehoben, als weitergehende Rückerstattungsansprüche abgewiesen sind. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Auf die Begründung des Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. November 1952 wird verwiesen.

Der Antragsteller hat später vorgetragen, in dem Lift hätten sich auch Silber- und Schmucksachen befunden, die

die gleichfalls im Protokoll nicht erwähnt seien. Am 24. März 1953 hat die Kammer dem Antragsteller auferlegt, eine eidesstattliche Erklärung seiner Ehefrau über Wert und Umfang der Gegenstände einzureichen, die in dem möglicherweise nicht zur Versteigerung gelangten zweiten Lift enthalten gewesen seien. Gleichzeitig hat die Kammer den Parteien einen Vergleichsvorschlag über 40.000.-RM gemacht.

Der Antragsgegner ist bei seinem Standpunkt verblieben und hat sich auf das Zeugnis des Angestellten Pabst von der Firma Schlüter berufen. Am 17. April 1953 ist mit Beweisbeschluß die Vernehmung des Packers Weiss von der Firma Schenker & Co. und des Angestellten Pabst darüber angeordnet, welche Gegenstände in beiden Lifts verpackt waren, insbesondere welcher Schmuck und welche Silbersachen in den Lift hineingelegt sind, ob beide Lifts zur Versteigerung gelangten, und welchen Wert beide Lifts hätten. Der Antragsteller hat erklärt, daß ihm die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über den Wert der Gegenstände unmöglich sei. Es habe sich in den Lifts um den Hausrat von 4 Haushaltungen, sowie 1 goldenes Besteck, verschiedene Silberschalen und eine doppelte Korallenkette gehandelt. Die fehlenden Gegenstände hätten einen Wert von zusammen 5.380.- DM gehabt mit folgenden Einzelwerten:

1 Schreibschrank	300.-	DM
1 Beleuchtungskrone	150.-	"
1 Toilettentisch	200.-	"
3 echte Perserteppiche	2.100.-	"
1 Geschirrschrank	300.-	"
1 gold. Damenuhr	200.-	"
1 Wiener Tasse	30.-	"
Elfenbein-Figuren	100.-	"
Meissner Figuren	200.-	"
1 Kaffeeservice	100.-	"
Egermann Gläser	100.-	"
Egermann Dosen	100.-	"
Künstlerische Miniaturen	100.-	"
1 Perlbeutel	50.-	"
Daunendecken	200.-	"
silb. Bratenplatten	200.-	"
silb. Leuchter	300.-	"
pers. Wäsche, Anzüge	400.-	"

Obstteller

Ortteller	50.- DM
ferner	
1 gold. Besteck	75.- "
versch. Silberschalen	75.- "
dopp. Korallenkette echt	50.- "

Der Antragsgegner hat sich noch auf ein Schreiben von Schlüter bezogen vom 19. November 1951, das er an die Firma Schenker & Co. richtete, wonach ein Lift und eine Kiste, sowie zwei weitere Kisten versteigert sind und der Antragsteller sich im Irrtum befinden müsse, wenn nur ein Lift verkauft sei. Auf das Vernehmungsprotokoll vom 31. August 1953 und das vom 20. Oktober 1953 des Amtsgerichts Norden wird verwiesen. *bzgl. des letzten Protok. und Nds. verwiesen.*

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt worden. Die Sach- und Rechtslage ist eingehend erörtert.

Die Kammer konnte nur zu dem Ergebnis gelangen, daß beide Lifts versteigert sind und ausserdem 2 Kisten, daß aber nicht, wie der Antragsteller behauptet, ein Lift und 3 Kisten versteigert seien, von welchen letzteren keine etwas mit dem zweiten Lift zu tun hätte.

Es ist richtig, daß der Antragsteller den Beweis zu erbringen hat, daß sein gesamtes Umzugsgut beschlagnahmt ist. Diesen Beweis sieht die Kammer als geführt an. Denn einmal hat die Firma Schenker & Co in Breslau zwei Lifts nach Hamburg verladen. Aus einem Schreiben der Firma Schenker, Hamburg vom 14. Januar 1941 an den Auktionator Schlüter ergibt sich, daß zwei Lifts und zwei Kisten durch die Transportfirma Krumpf zur Versteigerung angeliefert werden sollten. Vorausgegangen war ein Schreiben des Finanzamtes Hamburg-Altstadt vom 30. Dezember 1940 an die Firma Schenker & Co, daß das Umzugsgut des Antragstellers bei der Firma Schlüter gepfändet und die Versteigerung angeordnet war. Andererseits hatte das Gericht auf Grund seiner Aufklärungspflicht zu prüfen, ob in dem Vermerk des Auktionators Schlüter über die erfolgte Versteigerung nicht insofern

insofern ein Irrtum unterlaufen ist, als nur ein leerer Lift als versteigert angegeben ist und neben zwei leeren Kisten im Werte von zusammen 10.-RM eine weitere leere Kiste für 88.- RM versteigert wurde, während es sich in Wirklichkeit um einen zweiten leeren Lift gehandelt habe.

Das Gericht sieht es als erwiesen an, daß die zweite leere Kiste für 88.-RM auch einen Lift darstellt. Das ergibt sich überzeugend aus dem Preisunterschied. Denn die eine leere Kiste hat einen Betrag von 88.- RM erbracht, während zwei leere Kisten mit je 5.- RM versteigert sind. Ein ^{anderer} leerer Lift wurde für 50.- RM versteigert. Die Annahme der Kammer, daß auch ein zweiter Lift versteigert und nur die Bezeichnung durch Schlüter falsch gewesen ist, wird aber auch noch durch folgendes bestätigt:

In seiner Aussage vom 31. August 1953 hat der Zeuge Pabst erklärt, daß es sich auf Grund seiner langjährigen Erfahrung bei der für 88.-RM versteigerten Kiste um einen Lift gehandelt habe. Für gewöhnliche Kisten sei niemals ein so hoher Preis erzielt, vielmehr seien Lifts je nach Grösse für 40.- , 50.-, 60.- RM und mehr als leere Lifts versteigert worden.

Einen weiteren Einwand des Antragstellers, er habe sich für seine Auswanderung schrankartige Kisten anfertigen lassen, die er später als Kleiderschrank etc. habe benutzen wollen, ^{und dies sei für 88 RM versteigert} hat der Zeuge als unrichtig zurückgewiesen, weil in der Abrechnung gegenüber dem Finanzamt ausdrücklich von leeren Kisten gesprochen ist. Das Gericht ist auch der Meinung, daß, wenn es sich um Schränke gehandelt habe, diese im Versteigerungsprotokoll als solche bezeichnet wären und nicht als leere Behälter erschienen ~~wären~~. Im Versteigerungsprotokoll sind mehrere Schränke aufgeführt, so z.B.

3 Kombischränke für zusammen	185.- RM,
3 " " " "	45.- RM
1 weiterer Kombischrank für	170.- RM
weiter 3 Schränke für	86.- RM und ein Schrank für
	<u>22.-RM.</u>

22.- RM. Das Gericht ist überzeugt, da, wenn es sich bei der versteigerten Kiste für 88.- RM um einen Schrank gehandelt hätte, dieser auch im Versteigerungsprotokoll und nicht in der besonderen Liste für leere Behältnisse gestanden hätte.

Nachdem für das Gericht feststeht, daß beide Lifts versteigert sind, steht nur noch zur Entscheidung, ob die nach Behauptung des Antragstellers im Versteigerungsprotokoll nicht erwähnten Silber- und Schmucksachen, sowie einzelne Haushaltsgegenstände in einem der beiden Lifts zur Zeit der Beschlagnahme enthalten gewesen sind und dementsprechend der Antragsgegner für den Verlust haftet, sowie, ob sich der Wert solcher Sachen zur Zeit der Versteigerung der Lifts noch feststellen lässt.

Dem Antragsteller ist --wie erwähnt-- durch Kammerbeschluß vom 24. März 1953 auferlegt, eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau über Umfang und Wert der Gegenstände, die in dem möglicherweise nicht zur Versteigerung gelangten Lift enthalten gewesen sind, zur Akte zu reichen. Der Antragsteller selbst hat es abgelehnt, eine solche Erklärung abzugeben. Er hat sich im übrigen auf drei von seiner Ehefrau unterschriebene Erklärungen bezogen. In der ersten versichert die Ehefrau ausdrücklich (jedoch nicht eidesstattlich), daß es sich bei dem Umzugsgut um dasjenige von vier Haushaltungen gehandelt habe und die Versteigerungsliste nicht alle Gegenstände aufführte. In der zweiten Erklärung, die nach bestem Wissen (nicht eidesstattlich) abgegeben ist, hat die Ehefrau des Antragstellers erklärt, daß noch folgende Sachen, die sich in dem Umzugsgut befanden, in der Versteigerungsliste des Auktionators Schlüter nicht erschienen sind:

- 1 goldenes Besteck,
- verschiedene Silberschalen (Zahl ist nicht genannt) und
- 1 doppelte Korallenkette (Erbstück).

Schließlich

M23

- 8 -

Schließlich hat sie in einem dritten Schreiben, das ohne jeden Vermerk der Versicherung bzw. eidesstattlichen Versicherung unterschrieben ist, eine Reihe von Gegenständen aufgeführt, darunter die schon erwähnten Silber- und Schmuckstücke, die nach ihrer Ansicht in der Versteigerungsliste gefehlt haben. Sie hat die Sachen mit 5.380.- DM bewertet.

Um eine Rückerstattungspflicht dieser angeblich fehlenden Gegenstände festzustellen, müsste das Gericht auch überzeugt sein, daß diese Gegenstände in einem der beiden Lifts tatsächlich verpackt gewesen sind. Diese Überzeugung kann das Gericht nicht gewinnen, nachdem der Zeuge Weiss mit grosser Bestimmtheit erklärt hat, daß er beim Packen der Sachen Silber und Schmuck nicht eingepackt habe. Was die anderen fehlenden Hausstandssachen anlangt, so ist das Gericht auch hier nicht überzeugt, daß die Antragsteller sich nicht ebenso irren, wie dies bezüglich Silber und Schmuck geschehen ist. Denn die Versteigerungsliste enthält unter den Nrn. 747, 748 und 819 Beleuchtungskörper und es besteht die Möglichkeit, daß die angeblich fehlende Beleuchtungskrone zu diesen Sachen gehörte. Der als fehlend bezeichnete Toilettentisch ist in der Versteigerungsliste unter Nr. 778 erwähnt; drei echte Perserteppiche, die fehlen sollen, stehen unter Nr. 760, 761 und 762.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß diese Gegenstände, die sich ⁱⁿ mit der Bezeichnung mit ähnlichen Sachen in der Versteigerungsliste decken, ursprünglich noch ausserdem vorhanden gewesen sind, so lässt sich trotzdem der Wert dieser Sachen nicht feststellen, da es an jeder Unterlage für ihren Wert fehlt. ~~Würden die Sachen im Protokoll erwähnt sein, könnte man möglicherweise Vergleiche mit dem wirklichen Wert ziehen.~~ Nach Erfahrung des Gerichts lehnt ein Sachverständiger die Schätzung

von

My

von Schmuck und Silber regelmässig ab, wenn nur die Behauptung der Antragsteller und keine sonstigen anderen Unterlagen vorhanden sind. Hinzukommt, daß der Antragsteller selbst die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Werte abgelehnt hat.

Das Gericht gelangt daher zu demselben Ergebnis wie im Beschluß vom 27. Mai 1952, daß beide Lifts zur Zeit der Entziehung nur einen Wert von 25.000.-RM gehabt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2.Ausf.VO.zum REG.

Möller

Heft

Lein.

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin
Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

Hamburg, den 8. April 1954

Fristablauf: 9. April 1954

An das

Landgericht Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -

2 WiK 428/51



SOFORTIGE BESCHWERDE

in der Rückerstattungssache

des Sylvius Shalsha, 42 Yale Court, Honeybourne Road
London NW.6/ England,

Antragstellers,
Proz. Bev. RAe. Dres. Neuhäuser u. Beselin, Hamburg 11,

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion, Hamburg, Magdalenenstr. 64,
Sch 138- BV - 414 -

2 x als m. Antr.

15.4.54

Antragsgegner.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer - vom 3.12.1953 - zugestellt am 9.1.1954 - lege ich hiermit namens des A'stellers

Sofortige Beschwerde

ein. Ich werde beantragen,

unter Aufhebung des Beschlusses vom
3.12.1953 festzustellen, dass der
A'gegner verpflichtet ist, dem A'steller
einen Verlust von insgesamt RM 40.000.--

für entzogenen Hausrat zu ersetzen.

Beschluss
vom 19.9.52

Da der A'steller seinen Wohnsitz im Auslande hat, läuft die Frist zur Einlegung der Sofortigen Beschwerde gemäss Art. 26 Abs. 2 REG am 9.4.1954 ab. Das Original des Beschlusses vom 3.12.1953 füge ich mit der Bitte um Rückgabe zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Sofortigen Beschwerde in der Anlage bei.

Gerügt wird die Verletzung der der Wiedergutmachungskammer obliegenden Aufklärungspflicht sowie die Verletzung der das Rückerstattungsverfahren bestimmenden Grundsätze über den Nachteil der Beweislosigkeit. Die Wiedergutmachungskammer hat die von dem A'steller beigefügten Erklärungen nicht gebührend berücksichtigt und die demnach verbliebenen Unklarheiten zu Unrecht zum Nachteil des A'stellers gewertet.

Hinsichtlich des Tatbestandes bitte ich, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Sofortige Beschwerde vom 19.9.1952 verweisen zu dürfen. Dort hat der A'steller dargelegt, dass zwei Lifts beschlagnahmt, jedoch nur einer versteigert worden sei. Die damals gemachten Ausführungen werden auch gegenüber dem neuen Beschluss der Wiedergutmachungskammer aufrechterhalten.

Weiterhin ist folgendes auszuführen: Die Wiedergutmachungskammer sieht es als erwiesen an, dass zu Lasten des A'stellers zwei Lifts und zwei Kisten, die der A'steller durch die Firma S c h e n k e r & Co., Breslau, zur Verladung gegeben hat, beschlagnahmt worden sind. Diese Feststellung ist zutreffend. Der A'steller vermag jedoch der Kammer nicht darin zu folgen, dass ausgeführt wird, es seien auch beide Lifts versteigert worden. Gegen diese Feststellung spricht nicht nur die fehlende Aufführung des einen Lifts in dem Versteigerungsprotokoll, sondern auch die Tatsache, dass zahlreiche Gegenstände, die in den Lifts verpackt waren, nicht in dem Versteigerungsprotokoll wieder auftauchen.

Die Ehefrau des A'stellers und der Antragsteller selbst haben im Verlauf des Prozesses, unter anderem am 27.2.1952 und 22.4.1953, Erklärungen eingereicht, aus denen sich die in der

Versteigerungsabrechnung fehlenden Gegenstände ergeben. Die Wiedergutmachungskammer hat diesen Erklärungen aus unzutreffenden Gründen keine Bedeutung beigemessen, weil sie nicht in Form einer Eidesstattlichen Versicherung abgegeben seien. Es ist hierzu hinzuweisen auf den Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 24.3.1954, durch welchen dem A'steller auferlegt wurde, eine Eidesstattliche Erklärung seiner Ehefrau über den Umfang und den Wert der Gegenstände, die in dem möglicherweise nicht zur Versteigerung gelangten Lift enthalten gewesen sind, zur Akte zu reichen. Diese Auflage ist, wie der A'steller bereits im Laufe des Verfahrens rügte, unerfüllbar. Die Vorfälle liegen fast 15 Jahre zurück. Die Ehefrau des A'stellers hat von sich aus keine Ahnung von den Mobiliarpreisen, die der Wertberechnung zugrunde zu legen sind. Erst recht kann sie demzufolge keine Eidesstattliche Erklärung über den Wert der Gegenstände abgeben, wenn - wie die Kammer in dem Beschlusse ausführt - selbst die gerichtlichen Sachverständigen die Schätzung des Wertes von Silber - und Schmucksachen ablehnen. Es ist also dem A'steller in Verkennung der Beweislastprobleme eine unerfüllbare Auflage unterbreitet worden. Eine Eidesstattliche Erklärung darf nur dann abgegeben werden, wenn das Erklärte für den Erklärenden hundertprozentig feststeht, nicht aber wenn der Erklärende notgedrungen auf blosse Vermutungen angewiesen ist. Das hätte die Kammer beachten und bei der Zumessung des Nachteils der Beweislosigkeit berücksichtigen müssen. Demgegenüber hat das vorinstanzliche Gericht fälschlicherweise auf Seite 8 des Beschlusses ausgeführt, dass Zeuge Weiss habe " mit grösster Bestimmtheit erklärt, dass er beim Packen der Sachen Silber und Schmuck nicht eingepackt habe." Der Zeuge Weiss hat bei seiner Vernehmung am 20.10.1953 wörtlich ausgeführt:

"Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, was nun
"eigentlich gepackt worden ist, besonders nicht
"daran, was in die beiden Lifts gepackt worden ist.
"Ich weiss wohl soviel, dass keine Schmuck- und
"Silbersachen darein gepackt worden sind."

Unter dem Ausdruck "wohl" dürfte üblicherweise eine Vermutung zu verstehen sein. Überdies ist die Aussage objektiv unrichtig. Der Antragsteller hat nämlich noch eine weitere Sendung bei

der Firma Schenker & Co. in Auftrag gegeben. Diese ist auch in England eingetroffen. Auch in jener Sendung waren Silber - und Schmucksachen enthalten.

B e w e i s : 1) Zeugnis der Frau Betty Shalsha, Adr. bei dem Antragsteller ,
2) persönliche Vernehmung des Antragstellers,
3) Vorlage eines Schreibens der Firma Schenker & Co. vom 21.3.1939.

Sowohl die angekommene als auch die beschlagnahmte Sendung sind von dem Zeugen Weiss verpackt worden. Der Zeuge hat also doch - entgegen seiner Aussage- Silber und Schmucksachen in die Lifts bzw. Kisten verpackt.

Auch der Aussage des Zeugen P a b s t durfte die Wiedergutmachungskammer keine entscheidende Bedeutung beimessen, denn dieser Zeuge gibt wörtlich zu:

"Ich bin während der hier infragestehenden Versteigerung im Kriegseinsatz gewesen und kann deshalb aus unmittelbarer Wahrnehmung selbst nichts bekunden."

Alle weiteren Vermutungen des Zeugen P a b s t dürften nicht von Interesse sein.

Gleichwohl - trotz dieser offenkundigen Zweifel - hat die Wiedergutmachungskammer den unbeeideten Zeugen vertraut und die nach bestem Wissen abgegebenen Erklärungen des A'stellers und seiner Ehefrau nicht gewertet. Die Kammer hat damit auch in ihrer erneuten Entscheidung nicht den Hinweis des Beschwerdesenats beachtet, dass die Frage, ob alle entzogenen Gegenstände durch die von Schlüter vorgenommene Versteigerung verlorengegangen sind, gemäss Art. 26 Abs.2 REG vom A'gegner aufzuklären ist, wobei etwaige Zweifel zu Lasten des A'gegners gehen. Es ist nach wie vor die Möglichkeit nicht auszuschliessen, sondern sogar wahrscheinlich , dass das Finanzamt oder die Gestapo vor der Auktion mehrere Gegenstände, möglicherweise sogar den einen Lift mit Inhalt, aus dem Verkauf zur anderweitigen Verwendung herausgezogen hat. Der A'steller verweist insoweit auf die Auskunft der Firma Carl F. Schlüter vom 19.11.1951, in welcher diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnt worden ist und welche die

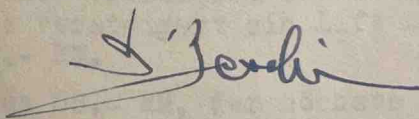
131

Kammer insoweit ebenfalls nicht berücksichtigt hat.

In Anbetracht dieser offenkundigen Unklarheit und dem sich aus den Versteigerungsprotokollen ergebenden Fehlen des Lifts " S.Sch. 328", welches nicht ohne weiteres durch die Behauptung eines Schreibfehlers aufgeklärt werden kann, müsste die Wiedergutmachungskammer den mit grosser Sorgfalt gefertigten Aufzeichnungen der Frau Betty Shalsha erhöhte Beachtung schenken, wie ich es mit meinem Schriftsatz vom 22.4.1953 bereits ausgeführt habe.

Werden alle Vorgänge hinsichtlich der Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes gegeneinander abgewogen, so spricht ein sehr hohes Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, dass der zweite Lift Zugriffen seitens der Gestapo ausgesetzt gewesen ist. Es würde sich dabei keineswegs um einen ungewöhnlichen, sondern um einen häufig beobachteten Vorgang handeln, der allein das Fehlen zahlreicher Gegenstände in der Versteigerungsabrechnung und das Fehlen des einen Lifts erklärlich werden lässt.

Für den Antragsteller
Der Rechtsanwalt :



1/48c

132
(24) Hamburg 13, den 5. Mai 1954
Hartungstraße 5
Tel.: 36 11 91 App. 588
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht (3-fach)
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



In der Rückerstattungssache
- 5 WiS 118/54 -
2 WiK 428/51

S h a l s h a ./. Deutsches Reich
2x ab an *Herrn Steinhilber am* (OFD Hamburg)
wird beantragt, **13. MAI 1954**

die sofortige Beschwerde des
Antragstellers vom 8.4.54 zurückzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der Antragsteller behauptet wiederholt, es sei nur ein Lift versteigert worden, obgleich zwei Lifts, ausser den zwei Kisten, abgesandt worden waren. Mit dieser Begründung fordert er, dass ihm noch für den einen angeblich nicht versteigerten Lift Schadensersatz zu leisten sei.

Es ist unbestritten, dass 4 Kolli Umzugsgut gepackt und auch versandt wurden. Es ist ferner unbestritten, dass es sich um 2 Lifts und 2 Kisten gehandelt hat.

Ebenso unbestritten ist aber auch, dass 4 Kolli zur Versteigerung kamen. Die Versteigerungsliste weist aus, dass für die 2 Kisten selbst je 5,- RM Erlöst wurden, also ein für Kisten durchaus normaler Preis. Als weiteres Verpackungsmaterial wurde laut Liste versteigert ein Lift zu 50,- RM und "1 leere Kiste" zu 88,- RM.

Schon dieser Erlös von 88,- RM, der höchste für ein Stück Verpackung, beweist, dass es sich bei dieser "Kiste" nur um einen Lift gehandelt haben kann. Die Zeugenaussage vom 31.8.1953 hat dies auch bestätigt. Der Antragsteller will sicher nicht behaupten wollen, dass eine Kiste einen höheren Erlös als ein Lift erbringt. Im übrigen ist die Bezeichnung "Kiste" für einen "Lift" in der Versteigerungsliste ohne weiteres verständlich, da das deutsche Wort für "Lift" auch "Möbelkiste" war.

Die Tatsache, dass 4 Kolli vorhanden waren und 4 Kolli versteigert wurden, vermag der Antragsteller nicht zu widerlegen. Wenn nach seiner Ansicht ein Lift nicht mit versteigert wurde, fehlt es an jeder Erklärung dafür, dass trotzdem 4 Kolli zur Versteigerung kamen.

Nach allem kann der Antragsgegner nur feststellen, dass der angefochtene Beschluss vom 3.12.1953 keine Fehler gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze erkennen lässt.

Es wird Entscheidung erbeten wie beantragt.-

Im Auftrag
Dr. Horstkotte
(Dr. Horstkotte)

Dr. Robert Neuhäuser
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte
HAMBURG 11
BOHNENSTRASSE 12-14
(St. Nikolai-Haus)
Ruf: 33 68 41-43

133
Hamburg, den 19. Mai 1954

An das

Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

*Zum Akte
21. V. 54. Künig*

5 WiS 118/54
2 WiK 428/51



In der Rückerstattungssache

S h a l s h a ./. Deutsches Reich
/RAe. Dres. Neuhäuser /OFD Hamburg /
und Beselin /

2x ab aus 20. MAI 1954

überreiche ich in Ergänzung zu der Beschwerdebegründung
vom 8.4.1954 (Seite 4 oben) als

O r i g i n a l a n l a g e n

zwei Schreiben der Firma Schenkers Limited , London, vom
19. und 24.4.1939 an den A'steller, aus denen sich er-
gibt, dass die andere Sendung, in welcher nämlich - wie
unter Beweis gestellt ist - Silber - und Schmucksachen ent-
halten waren, in England angekommen ist.

Ferner gebe ich in Ergänzung meiner Ausführungen
auf Seite 4 unten der Sofortigen Beschwerde den Inhalt
eines Schreibens auszugsweise wider, welches der Auktionator
Carl F. S c h l ü t e r am 19.11.1951 an den A'steller
gerichtet hat:

"Wenn Sie nun behaupten, dass nicht alle in den Lifts
"enthaltenen Gegenstände verkauft worden sind, so kann
"es sich m.E. nur darum handeln, dass das Finanzamt
"verschiedene Gegenstände v o r der Versteigerung
"bezw. bei Übergabe gleich aus dem Verkauf gezogen hat,
"was s. Zt. von den Behörden öfter getan wurde."

B e w e i s : Vorlage des Schreibens vom 19.11.1951.

In Erwiderung auf den Schriftsatz der A'gegnerin vom 5.5.1954 ist folgendes auszuführen:

Für die Behauptung des A'stellers, dass nur ein Lift und drei Kisten versteigert worden sind, spricht die in der Versteigerungsliste vom 8.3.1941 enthaltene Bezeichnung der vier Kolli, in denen ein Lift S.Sch. 328 nicht auftritt. Über diese bemerkenswerte Tatsache kann nicht mit der Behauptung hinweggegangen werden, es handele sich hier um einen Schreibfehler. Der A'steller hat mehrfach vorgetragen, dass die Kisten, in denen er sein Umzugsgut verpackt hatte und die teilweise in die Lifts hineingepackt waren, also kein besonderes Versandstück darstellten, zu Schränken ausgebaut waren. Das ist eine einleuchtende Erklärung dafür, dass eine Kiste (nicht ein Lift) einen Erlös von RM 88.-- gehabt hat. Bei diesen zu Schränken ausgebauten Kisten kann es sich wegen ihres hohen Wertes keineswegs um die Nr. 986 des Versteigerungsprotokolls genannten 12 Kisten handeln, die zusammen nur RM 6.-- als Erlös gebracht haben.

Diesen Tatsachenvortrag des A'stellers hat die A'gegnerin in ihrer Beschwerdebeantwortung offenbar übersehen.

Im übrigen verweist der A'steller auf seine Ausführungen vom 8.4.1954, in denen er zusammenfassend nach wie vor folgenden Tatsachenablauf für möglich und wahrscheinlich ansieht:

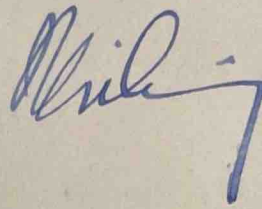
1) Es sind nicht beide Lifts, sondern nur der Lift S.Sch. 329 mit den beiden getrennt abgesandten Kisten und mit einer in diesen Lift verpackten Schrankkiste versteigert worden.

2) Selbst wenn auch der Lift S.Sch. 328 zur Versteigerung gelangt sein sollte, so haben die Behörden vor Beginn der Versteigerung mehrere Gegenstände, die der A'steller im einzelnen benannt hat, aus den Lifts herausgenommen, ohne hierüber abzurechnen. Der Auktionator Carl F. Schlüter hält nach seinen beiden Schreiben vom 19.11.1951 ein derartiges Vorgehen der Behörde durchaus

- 3 -

für möglich und erklärt, dass derartige Übergriffe seinerzeit des öfteren vorkamen. Da die Beschlagnahmeverfügung unstreitig beide Lifts mit vollem Inhalt betraf, hat die A'gegnerin für solche Eingriffe nach dem Rückerstattungsgesetz einzustehen.

Für den A'steller
Der Rechtsanwalt :



1/1000

5. Zivilsenat

5 WiS 118/1954

2 WiK 428/1951

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

ref. B. 142 d. H.

B e s c h l u s s

Rechtskraftzeugnis
ist der 1. Senat 1. Senat
auf Grund Zustimmung
d. Besch. d. 1. Senat B. d. Hanse. Oberl.
Ger. (S 706, 2 ZPO)
in d. Sekr. d. Board of Review v.
am 30. SEP 1954 erteilt.
Justizinspektor

In der Wiedergutmachungssache

des Sylvius S h a l s h a,
42 Yale Court, Honeybourne, London NW 6,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Neuhäuser und Besc-
lin, Hamburg 11,

Antragstellers,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg, - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion, Hamburg, Magdalenenstrasse 64,
- Sch 138 - BV - 414 -,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg, 5. Zivilsenat
in seiner Sitzung vom 17. Mai 1954, unter Mitwirkung
folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig als Vors.,
2. des Oberlandesgerichtsrats Claussen,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube,

b e s c h l o s s e n:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2, vom 3. Dezember 1953,
wird als unbegründet zurückgewiesen.

*Abvermerk
2. Oct. 1954*

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche
Kosten nicht erhoben, aussergerichtliche nicht
erstattet.

G r ü n d e:

Das Umzugsgut des jüdischen Antragstellers wurde anläss-
lich seiner Auswanderung aus Deutschland im Februar 1939
nach Hamburg gesandt, wo es im Freihafen eingelagert wurde.

Do.

Nach

Nach Ausbürgerung des Antragstellers wurde es auf Grund einer Pfändungsverfügung des Finanzamtes Hamburg-Altstadt vom 10. Dezember 1940 gepfändet und am 15. Januar 1941 versteigert. Der Nettoerlös von RM 9.500,10 sowie der Nettoerlös für 4 Behälter von RM 111,55 wurden dem Finanzamt Hamburg-Altstadt überwiesen.

Im Rückerstattungsverfahren hat der Antragsteller wegen Entziehung und Verlust seines Umzugsgutes Schadensersatz beansprucht. Die Wiedergutmachungskammer hat durch Beschluss vom 27. Mai 1952 die Schadensersatzverpflichtung des Antragstellers für den Verlust von Hausrat im Werte von RM 25.000.-- festgestellt. Bei dieser Bewertung des Umzugsgutes ist die Wiedergutmachungskammer von dem Versteigerungserlös ausgegangen. Der Antragsteller hat diesen Ausgangspunkt beanstandet und vorgetragen, dass die Versteigerung nicht sein gesamtes, ihm durch Pfändung und Verfallserklärung entzogenes Umzugsgut erfasst habe.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wurde der Beschluss der Wiedergutmachungskammer aufgehoben, da die Begründung des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer die Möglichkeit offen liess, dass die Kammer entgegen der Vorschrift des Art. 26 II die Beweispflicht des Antragsgegners in Bezug auf das Schicksal des von ihm entzogenen Umzugsgutes verkannt habe. Die Wiedergutmachungskammer hat nunmehr erneut versucht, den Sachverhalt aufzuklären und insbesondere die Zeugen Pabst und Weiss vernommen. Die Kammer ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der gesamte vom Antragsgegner entzogene Hausrat auch von der Versteigerung erfasst worden ist, und hat daher erneut, ebenso wie in ihrem ersten Beschluss, die über die festgestellte Schadensersatzpflicht in Höhe von RM 25.000.-- hinausgehenden Ansprüche abgewiesen. Gegen diesen Beschluss, welcher dem Vertreter des im Ausland wohnhaften Antragstellers am 9. Januar 1954 zugestellt wurde, hat dieser form- und fristgerecht durch einen am 9. April 1954 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde rügt er die Verletzung der Aufklärungspflicht und die Verletzung des Art. 1

Abs.

138

Abs. 2 REG.

Die Beschwerde ist unbegründet.

1. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses lassen nicht erkennen, dass die Wiedergutmachungskammer die Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 verkannt hat.

2. Der Akteninhalt ergibt nicht, dass die Wiedergutmachungskammer Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts übersehen hat. Die in der Beschwerdeschrift benannten Zeugen kann der Senat nicht mehr berücksichtigen (Art. 60 Abs. 2 REG).

3. Der Senat ist auch nach der vorgenannten Bestimmung des REG nicht in der Lage, die von der Wiedergutmachungskammer erhobenen Beweise erneut zu würdigen. Er kann in die Tatsachenwürdigung der Wiedergutmachungskammer nur insoweit eingreifen, als diese gesetzliche Bestimmungen, wozu auch die Denkgesetze gehören, verletzt hat. Solche Verletzungen lässt der angefochtene Beschluss nicht erkennen. Die Erwägungen, auf welche die Kammer die entscheidende Feststellung, dass sämtliche entzogenen Sachen von der Versteigerung erfasst sind, gründet, sind denkmöglich. Auch die Aussage des Zeugen Weiss lässt den Schluss zu, dass er jedenfalls gewusst hat, dass keine Schmuck- und Silbersachen eingepackt worden sind.

Mithin musste die sofortige Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen werden.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 S. 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten, wie geschehen, zu entscheiden.

Krönig

Claussen

Unglaube



Für richtige Abschrift:

Heinrich P. d.
als Publikumsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts